



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

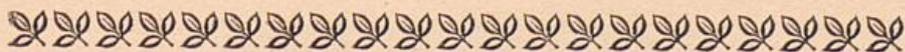
### **Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg**

**Lappe, Josef**

**Münster i. W., 1920**

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52383](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52383)



## Die gutherrlich=bäuerlichen Verhältnisse.

Als Guts herr von Kappenberg war Stein auch an der Gesetzgebung, die die Regelung der gutherrlich=bäuerlichen Verhältnisse betraf, wesentlich interessiert, und da er alle Fragen des öffentlichen Lebens mit Aufmerksamkeit verfolgte, mußte er auch zu dieser Angelegenheit, die ihn so nahe anging, Stellung nehmen. Bevor diese ausführlich klar gelegt wird, ist es geboten, einen kurzen Überblick über die einschlägige Gesetzgebung, soweit sie die Provinz Westfalen bzw. das Münsterland betraf, bis in die letzten Lebensjahre des Freiherrn vom Stein zu geben.

Als das Fürstentum Münster bzw. der östliche Teil auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1802 an Preußen gefallen war, behielten nach dem Publikationspatent vom 5. April 1803<sup>1)</sup> die überlieferten Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheiten ihre Gültigkeit. Als dann aber nach dem Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807 das Münsterland im Anfange des Jahres 1808 zum Großherzogtum Berg geschlagen war, erließ Napoleon am 12. Dezember 1808 aus Madrid ein Dekret, durch das die Leibeigenschaft im Großherzogtum beseitigt wurde. Dadurch wurden alle Dienste und Abgaben, soweit sie ein Ausfluß persönlicher Unfreiheit waren, z. B. der Zwangsgesindedienst, die Freilassungsgebühr, die Fronen ohne Entschädigung aufgehoben, während die Reallasten, die auf den Gütern ruhten, wie Sterbfall, Gewinngeld, Heimfall gegen Entschädigung abgelöst werden sollten. Nach dem Sturze Napoleons wurden durch eine Kabinettsordre vom 5. Mai 1815 aus Wien alle Prozesse über Auslegung und Anwendung der französischen Gesetze suspendiert mit Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes<sup>2)</sup>. Infolge der

<sup>1)</sup> Welker, Guts herrlich=bäuerliches Rechtsverhältnis, 92.

<sup>2)</sup> Welker a. a. O. 105, 133. Bodelschwingh, Oberpräsident von Vinde, 612. Pfeffer von Salomon in dem erwähnten Aufsätze.

wechselnden Regierungen und der dadurch bedingten verschiedenen Gesetzgebung herrschte allgemeine Unsicherheit, ob die französische Gesetzgebung noch zu Recht bestand oder aufgehoben war und damit die alten gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wieder auflebten. Gerade in dieser Zeit schwankenden Zustandes übernahm Freiherr vom Stein die Herrschaft Kappenberg. Nach seiner Überzeugung war die fremdherrliche Gesetzgebung noch nicht in das Leben übergegangen. „Warum sie also nicht aufheben, die alte Institute wiederstellen und das fehlerhafte in ihnen abändern?“ Dabei schwebte ihm als Vorbild die Münstersche Erbpachtsordnung des Kanzlers von Fürstenberg vor, der „den Weg der Verbesserung des alten Instituts, nicht der Umwälzung eingeschlagen“ hatte <sup>1)</sup>. Da erschien das Gesetz vom 15. September 1820, durch das die fremden Gesetze aufgehoben wurden und das allein über die Rechtsverhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern entscheiden sollte <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Perz, Leben Steins, VI, 82 ff. Roscher, Nationalökonomik, 90. Wilmans, Stein und die Organisation, 679.

<sup>2)</sup> Welter a. a. O. 138 ff. Dieses Gesetz befriedigte weder die Gutsherrn noch die Bauern. Über die Entstehung gibt Hüffer, Erlebtes, 101 Aufschluß. Als er 1822 mit dem Kaufmann Biederlax aus Greven, der diesen Fragen große Aufmerksamkeit schenkte, in Berlin weilte, besuchten sie den Professor von Savigny, der für den Verfasser des Gesetzes gehalten wurde. Biederlax machte ihn auf die Unklarheiten und Widersprüche aufmerksam und wies darauf hin, wie nachteilig diese Mängel dem Bauernstande wären. Da bekannte Savigny: „Ich merke wohl, daß Sie mich für den Verfasser des fraglichen Gesetzes halten, der bin ich aber nicht. Mein ganzer Anteil an dem Gesetze ist der, daß ich dasselbe aus vier verschiedenen Entwürfen, die man mir vorlegte, zusammengestellt habe. Übrigens gestehe ich gern, daß ich von den Zuständen und Verhältnissen Ihrer Provinz nicht die mindeste Kenntnis habe.“ Hüffer fährt fort: „Nach diesem naiven Geständnis konnten wir uns nur mehr wundern über die eigentümliche Weise, wie manche Gesetze zustande kommen.“ Stein selbst urteilt über den Verfasser des Gesetzes in einem Briefe an Niebuhr vom 28. November 1824 bei Perz, Leben Steins, VI, 84: „Der gute Professor von Savigny hat Westphalen durchflogen, ohne sich mit den Einwohnern in Berührung zu setzen, ich wünsche, er bliebe bey der antejustinianischen Gesetzgebung stehen und beschäftigte sich nicht mit unsern Provinzialangelegenheiten.“ Infolge des Widerspruchs, der sich von allen Seiten gegen das Gesetz erhob, wurde es sistiert bis zum neuen Gesetze vom 21. April 1825, dem sich die Ab-

Dieses Gesetz kam für Stein nur insofern in Betracht, als darin vorgesehen war, daß die Abgaben von den Grundstücken entweder in eine feste Geldrente verwandelt oder gänzlich abgelöst werden konnten. In dem Tauschkontrakte war nämlich vorgesehen, daß die zufälligen, noch nicht gesetzlich bestimmten Gefälle wie Dienstgeld, Heimfall usw. nach erfolgter Gesetzgebung an Stein gegen Entschädigung überwiesen werden sollten. Er konnte also nunmehr die Überweisung fordern, „trug aber Bedenken, in seinem Alter und bei seinem zunehmenden Hang zur Ruhe, sich einem neuen Geschäft zu unterziehen, und schlug der Regierung vor, daß er seinem Recht entsagen wolle“<sup>1)</sup>. Die Regierung ging auf den Vorschlag ein, und damit war Stein manchem Ärger überhoben. Denn die Bauern sträubten sich gegen die Wiedereinführung der Dienstgelder, die seit der Napoleonischen Gesetzgebung (1808) nicht mehr erhoben waren, und gerade auch die Kappenberger Kolonen wollten sich durchaus nicht dazu verstehen, eine Abgabe zu zahlen, die nach ihrer Ansicht schon seit Jahren aufgehoben war, so daß Stein strenge Maßregeln gegen sie empfahl. 29. November 1823 (an Seisberg): „Die Cappenberger Eigenbehörige sind höchst unvernünftig, sollten sie sich nicht fügen, so ist es wohl am besten, daß die Regierung mäßige Dienstgelder Sätze bestimme und von den Rententen executorisch beytreibe.“ Dazu kam, daß über die Höhe der Dienstgelder erbitterter Streit zwischen den Gutsherren und Bauern entstand. Ursprünglich waren die Eigenbehörigen verpflichtet, auf den Gutshöfen Hand- und Spanndienste zu leisten, als aber die Gutsherren die Eigenwirtschaft fast durchweg aufgegeben hatten und die Dienste damit überflüssig geworden waren, waren an deren Stelle geringe Geldabgaben, die sogenannten Dienstgelder getreten. Nach der Wiedereinführung erhob sich die Frage: Soll das Dienstgeld nach

---

lösungsordnung vom 13. Juli 1829 angeschlossen. Welter, Gutsherrlich-bäuerliches Rechtsverhältnis, 150.

<sup>1)</sup> Perz, Leben Steins, VI, 550. Stein an Graf Spiegel, 9. Februar 1828. Vertrag vom Dezember 1827, in dem Stein auf die Überweisung der genannten ungewissen Einkünfte verzichtete.

dem früher üblichen Satze oder nach dem Lohnwert entrichtet werden? Im letzten Falle ergab sich ein bedeutend höherer Betrag, und die Guts Herren bestanden daher auf Bezahlung nach dem Lohnwert. Stein dagegen erklärte die Einziehung „des vollen Wertes des Dienstgeldes für ganz unausführbar“ und ermahnte seine Standesgenossen zur Mäßigung. „Der Adel muß allen Schein der Habsucht und des Strebens nach Gewinn vermeiden“<sup>1)</sup>. Mit Recht durfte er sich darauf berufen, in dieser Sache ein objektives Urteil abgeben zu können. „In dieser Angelegenheit bin ich nach meiner bekannten individuellen Lage in Cappenberg ganz unparteiisch, ich besorge, man mögte mich im Verdacht haben, ich sey gegen das Interesse der Guts Herren gleichgültig. Warum soll ich aber gegen den Stand, zu dem ich gehöre, ungerecht seyn?“<sup>2)</sup> Eine Einigung kam aber nicht zustande, weil die Junker „zu halsstarrig“ waren, und auch auf dem Provinziallandtage führten die Verhandlungen über diesen Gegenstand zu erregten Auseinandersetzungen, obwohl Stein die Mitglieder des ersten und zweiten Standes zur Nachgiebigkeit ermahnte<sup>3)</sup>.

Für Kappenberg hatte das Gesetz also nur insofern Bedeutung, als darin die Ablösung bzw. Umwandlung der Naturalrente vorgesehen war. Dieser Umwälzung war Stein durchaus abgeneigt, weil sie ihm nicht notwendig erschien, da bei dem früheren Zustande der münstersche Bauernstand sich wohl gefühlt hatte. Freilich die persönliche Unfreiheit und die daraus fließenden Härten sollten aufgehoben und gemildert werden, aber einer so grundlegenden Änderung, wie sie in dem Gesetze geplant war, konnte er seine Zustimmung nicht geben. In dem schon erwähnten Briefe an Niebuhr (oben S. 86 Anm. 2) sagte er: „Warum nicht die alte Institute wiederherstellen und das fehlerhafte in ihnen abändern? Die Eigenbehörigkeit hatte den Wohlstand und die Selbständigkeit des Bauernstandes begründet und erhalten, wie es der Augenschein

<sup>1)</sup> Pertz a. a. O. VI, 74. Stein an Graf Spiegel, 7. Oktober 1824.

<sup>2)</sup> Pertz a. a. O. VI, 33. Stein an Graf Meerveldt.

<sup>3)</sup> Hüffer, Erlebtes, 107.

lehrt; zwey ihrer Bestandteile waren nachtheilig, der Sterbefall (mortuarium) und der Gewinn, beide Abgaben waren willkürlich nach dem Gesetz erhoben, unausführbar wegen der Härte." Eine Umwälzung Jahrhunderte alter Einrichtungen, bei denen sich ein Volk wohl fühlte, widersprach den konservativen Anschauungen des Freiherrn vom Stein, der die Nothwendigkeit eines solchen Vorgehens nicht einsah. Denn durch die Verpflichtung, jährlich ein festgesetztes Quantum an Getreide zu liefern, wurde die freie Bewirtschaftung des Gutes nicht beschränkt, da nur eine verhältnismäßig geringe Menge, die jeder Hof ohne Hinderung seiner Kultur leicht selbst aufbringen konnte, an den Guts herrn abzugeben war. Zudem stand es dem Pflchtigen frei, das Korn jährlich, wenn er nicht in natura liefern wollte, durch Geld abzulösen (oben S. 30)<sup>1)</sup>. Auch war es dem Bauer leichter, Naturalien, die auf seinem Hofe wuchsen, zum Herrenhof zu bringen, als das Geld, sei es als jährliche Rente oder sei es als Ablösekapital, vollends in jenen geldarmen Zeiten zu beschaffen (a. a. O.). Schließlich fürchtete Stein infolge der Aufhebung der Naturalzinse durch Ablösung oder Umwandlung in eine feststehende Geldrente eine Trübung und Lockerung der patriarchalischen Beziehungen zwischen Guts herrn und Bauer, die dem „Dynasten von Kappenberg“ als Ideal vorschwebten: Er fühlte sich wohler im Zeitalter des Lehnsstaates und der Naturalwirtschaft. Daher suchte er bei neuen Vererbpachtungen, zu denen er sich nur ungern entschloß, einer Ablösung der Rente dadurch vorzubeugen, daß er den Rückfall des Grundstückes sich ausbedang, falls der Pächter auf Ablösung antrug, oder das Ablösekapital auf zwei Prozent festsetzte<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Pertz a. a. O. V, 644. Stein an Domdechant Graf Spiegel, 29. Januar 1822: „Es ist nur ein vermeintlicher Nutzen, den man durch Befreiung des Eigentums von Naturalzinsen erlangt, sie hindern keine Art von Cultur, denn so viel Roggen, Gerste und Hafer, als der westfälische Bauernhof braucht, um seine Naturalzinsen an den Guts herrn abzuführen, wird er immer produciren, und im schlimmsten Falle kann er ihm ihren Wert nur mit Geld bezahlen.“

<sup>2)</sup> Stein an Seisberg, 5. Februar 1818: „Da der Steinkuhle ein fleißiger und billiger Mann ist, so will ich das Grundstück ihm in Erb-

Ebenso bekämpfte er die Umwandlung der Naturalrente in eine feste Geldrente. Er glaubte nicht einmal, daß der Bauernstand davon Vorteil haben werde, da es ihm schwer fallen müsse, in geldarmen Zeiten das Geld aufzubringen, während ihm die Naturalien zuwüchsen. Als er durch Seisberg während seiner italienischen Reise über das eben veröffentlichte Gesetz in Kenntnis gesetzt war, schrieb er aus Florenz am 28. November 1820: „Ich zweifle, daß der Bauernstand durch die Verwandlung der Naturalrente in eine Geldrente gebessert ist, da es ihm immer leichter sein wird, die erstere als die letztere aufzubringen, in den gewöhnlichen, nicht geldreichen Zeiten, daher ich denn auch nicht glaube, daß sie von seiten der Bauern nachgesucht werde... Auch werden wahrscheinlich nur wenig große Bauern die Naturalprästation ablösen wollen, da wenige das Geld dazu haben. Schulze Delmede hatte sich längst dazu gemeldet, bei ihm ist es größtentheils Stolz, der ihn dazu bewegt. Es wird übrigens darauf ankommen, ob das Gesetz zur Ausführung wird gebracht werden und ob nicht große Reclamationen dagegen entstehen werden“<sup>1)</sup>. Aus dem gleichen Grunde verwarf er, durch Erfahrungen auf Kappenberg gewizigt, auch mit Rücksicht auf das Interesse des Guts Herrn die Umwandlung in eine Geldrente, weil

pacht geben.“ 2. März 1824: „Ich will dem Herrn Pastor Bäumer das Strafenkämpchen in Erbpacht für 6 Thaler B. C. nebst Übernahme der Grundsteuer geben, jedoch unter der Bedingung, daß der Canon nur zum Zinsfuß von zwey procent ablöblich ist, indem ich mich gegen das Ablösen des Canons sichern will.“ 13. August 1827 (an Pooch). Bei einer Vererbpachtung „das Ablösecapital auf 2 0/0 festgesetzt“. Akten über den Hof zu Olfen. Aus dem Schulzenhofe wollte Stein einige tüchtige Kolonate von 4 Pferden oder einige kleinere Kotten von je 2 Pferden machen und „in unablösbare Erbpacht geben, die durch schwere Bedingunge verbürgt sein müßte, nämlich Rückfall, wenn der Pächter auf Ablösung anträgt“.

<sup>1)</sup> Seisberg an Stein, 2. November 1821. Schulze Delmede hatte auf Ablösung angetragen. „Auf jeden Fall ist es von dem Stolze dieser Menschen zu erwarten, daß sie von dem Verbande, worin die Entrichtung der Natural-Praestationen sie noch erhält, sich sobald los zu machen suchen werden, als ihr Interesse in pecuniärer Hinsicht es ihnen erlauben wird.“ Über die Aussichten des Gesetzes äußerte Stein an Seisberg (10. Februar 1821): „Die Anwendung des Edictes wegen der bäuerlichen Verhältnisse wird sich gewiß in die Länge ziehen.“

er fürchtete, daß er dadurch Ärger über Rückstände, Streitigkeiten bei der Einziehung und Verluste durch schlechte Zahler haben werde. Er schrieb wegen eines solchen einmal an Seisberg (23. April 1823): „Ich bin gar nicht zu Seldrenten geneigt, mehr zur Annahme eines Grundstücks, und der Schulze Hüsing ist ein schlechter Zahler, der eher im Stande ist, Naturalien zu geben, die er hat, als Geld, was er erst anschaffen muß.“ Zudem tadelte er, daß der Berechnung des Durchschnittspreises die Martinipreise (11. November) zugrunde gelegt werden sollten, also aus der Zeit, wo infolge des größten Angebotes die Kornpreise am niedrigsten zu stehen pflegten, während er den Durchschnittspreis zwischen Martini und Ostern empfahl „nach Analogie des alten verständigen Münsterschen Herkommens, wo der nicht in natura liefern wollende Verpflichtete nach dem den 6. Februar geltenden Marktpreis sich mit dem Gutsherrn abzufinden berechtigt war“ (oben S. 30)<sup>1)</sup>. Deshalb reichte er am 20. Oktober 1821 gegen das Gesetz vom 25. September 1820 dem Könige eine Denkschrift ein, die von mehreren Gutsbesitzern unterschrieben war und in der er auf die Nachteile hinwies, die den Gutsherren mit der Durchführung des Gesetzes entstehen würden<sup>2)</sup>. Infolge dieses Widerstandes wurde das Gesetz denn auch vorläufig sistiert (oben S. 86).

1) Pertz, Leben Steins, V, 655. Gutachten Steins vom 2. Febr. 1822.

2) Pertz a. a. O. V, 596—600. Als der Staatskanzler Fürst Hardenberg Steins Namen unter dieser Eingabe sah, sagte er fast mit Tränen zu Eichhorn: „Sehen Sie einmal, so handelt jetzt Stein, dessen Maßregeln ich doch nur ausführe.“ Eichhorn erwiderte: „Ew. Durchlaucht, es ist doch ein Unterschied zwischen beiden, Stein hat nicht so weit gehen wollen.“ In einem Schreiben an Minister Schuckmann (a. a. O.) sagte Stein: „Es wäre zu wünschen, daß zu dieser Prüfung Personen zugezogen würden, die mit dem Innern der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Westphalen genau bekannt wären, welche genaue Bekanntschaft man nur durch eigene Erfahrung und Ausübung dieser Rechte erlangt.“ Den Oberpräsidenten von Vincke nennt er „sehr besangen und nach der Beschaffenheit seines Sütchens interesselos“. Über die Stellung Steins zur Frage der Ablösung bzw. Umwandlung der Naturalpächte vgl. auch Lehmann, Stein, III, 480 („die Verwandlung der bäuerlichen Naturalleistungen in Seldabgaben sah er mit dem äußersten Mißtrauen an“) und Roscher, Nationalökonomik, 90, 95.

Heflig und leidenschaftlich bekämpfte er den Plan der Ablösung durch stückweise Zahlung einer jährlichen Geldsumme (Amortisation) an den Gutsherrn, indem er geltend machte, daß der Empfänger mit dieser kleinen Summe nichts anzufangen wüßte, also Gefahr liefe, sie Jahr für Jahr zu verbrauchen, so daß er am Ende mittellos dastände. Wenn nun aber die Ablösung der Naturalpächte auf alle Fälle durchgeführt werden sollte, so bestand er darauf, daß die Abfindung entweder durch ein unzertrenntes Kapital oder durch einen verhältnismäßigen Teil an Grund und Boden des Hofesguts erfolgen sollte<sup>1)</sup>, und zwar stellte er den Grundsatz auf: „Wesentlich zur Erhaltung des Bauernstandes ist es, daß ihm allein das Recht, auf Ablösung anzutragen, zustehe, aber um so fester steht der Anspruch des Gutsherrn auf die Wahl der Ablösungsart, ob sie in Grund oder Geld geschehen solle“<sup>2)</sup>. Für den letzten Fall, wenn die Ablösung durch eine Geldsumme erfolgte, ordnete er grundsätzlich an, daß das Kapital zum Ankauf eines Grundstückes verwandt werden sollte. 29. Januar 1822 (an Seisberg): „Wenn das Capital (von Schulze Velmede) eingeht, so muß man es nützlich verwenden, am besten zum Ankauf eines Domainengrundstückes, geht dieses nicht, zur Bezahlung von Schulden und zwar der Capitalien, so gehörig gekündigt werden müssen.“ 10. März 1822: „Können wir das Ablösungscapital auf eine zweckmäßige Art zum Ankauf eines Grundstückes verwenden, so ist dieses am rathsamsten, weil auf solche Art die Gütermasse in unvermindertem Bestand erhalten wird.“ Am liebsten war ihm die Abfindung mit Grund und Boden. 8. Mai 1824 (an Seisberg): „Ich wünsche mich mit . . . wegen der auf seinem Hof haftenden Gefälle gänzlich gegen Überlassung eines Grundstückes abfinden zu können, dadurch erhält er selbst freye Hände.“ 28. Mai 1824: „. . . da für uns die Verwandlung der Naturalrente

<sup>1)</sup> Pertz a. a. O. V, 655 ff. Gutachten Steins vom 2. Februar 1822. Vgl. auch seinen Brief an Graf Spiegel vom 6. Oktober 1822 (a. a. O. 724 ff.) und an Graf Meerveldt vom 31. Januar 1824 (a. a. O. VI, 31).

<sup>2)</sup> Pertz a. a. O. VI, 489. 24. Januar 1828: „Land- und Geld-Abfindung nach der Wahl des Berechtigten die einzige gerechte Ablösungsart.“

in Abfindung von Grund und Böden vortheilhaft ist" <sup>1)</sup>. Bei diesen Bestrebungen stieß er aber auf Widerstand bei der Regierung, die solche Verträge nicht anerkennen und nur die Ablösung mit Geld genehmigen wollte <sup>2)</sup>, Stein jedoch ließ sich dadurch nicht beirren und stellte für die Fideicommissverwaltung Kappenberg-Scheda als bindende Regel auf <sup>3)</sup>: „Da eine Ablösungs-Ordnung der Erbpächte, Grundzinsen und bäuerlichen Leistungen zu erwarten, so muß sich der Fideicommissbesitzer bemühen, daß die Ablösung gegen Überweisung von Grundstücken geschehe, welche dann die fideicommissarische Natur der abgelösten Leistung annehmen. In solchen Fällen aber, wo dieses nicht zu erreichen, so wird das Capital zum Ankauf anderer Grundstücke verwandt, und bis sich eine schickliche Gelegenheit dazu findet, auf eine sichere Art angelegt.“

Der Ablösung unterlagen nur Erbgewinnsgüter, nicht Zeit- oder Leibgewinnsgüter. „Winnen“ oder „gewinnen“ heißt etwas in Arbeit oder Nutzung nehmen, ein Gut also, das der Bauer vom Gutsherrn in Nutzung nahm, war ein „Winn- oder Gewinnsgut“. Je nach der Dauer des Nutzungsrechtes, ob er es auf einige Jahre, auf Lebenszeit („Leib“) oder mit dem Rechte der Vererbung besaß, unter-

1) Hierbei bewährte wieder der Oberförster und spätere Rentmeister Pooß seine von Stein oft anerkannte Fähigkeit. 27. Juli 1827: „Das Ablösungsgeschäft scheint guten Fortgang zu haben und Ihrer Thätigkeit und Einsicht Ehre zu machen.“ Über die gleichen Grundsätze bei der Ablösung des Zehnten siehe oben S. 49. 12. Mai 1826 (an Pooß): „Die Ablösung mit Grund und Boden des Busemanns Zehenden zu Altstädte bin ich wohl zufrieden und erwarte die erforderliche Anschläge.“

2) Pertz a. a. O. VI, 550. Stein an Graf Spiegel, 9. Februar 1828. Stein an Seisberg, 15. Februar 1822. Bei der Berechnung des Ablösungskapitals für den Schulzenhof zu Velmede ergab sich ein Unterschied von 563 Talern, je nachdem die Marktpreise von Herdecke oder von Langschede zugrunde gelegt wurden. Erst wollte Stein die letzten, worauf Schulze Velmede bestand, nicht gelten lassen, fügte sich dann aber mit der Bemerkung: „Wir wollen bey dem Langscheder Marktpreis stehen bleiben, denn wir haben mit einem prozeßsüchtigen Segner und einer wenig günstigen Behörde zu thun.“

3) Verhandlungen betr. Kappenberg-Scheda. Erklärung Steins vor dem Oberlandesgericht zu Münster vom 21. November 1825 betr. Fideicommiss-Erklärung der Güter Kappenberg und Scheda.

schied man Zeit-, Leib- und Erbgewinnsgüter. Vor der Übernahme mußte der Pächter an den Gutsherrn eine Summe Geldes zahlen, durch die er gleichsam die Nutznießung, den Winn oder Gewinn, kaufte und die deshalb Vorgewinn, Gewinnngeld oder Winnkauf hieß, woraus später, als der Ursprung des Wortes nicht mehr bekannt war, ein „Weinkauf“ wurde<sup>1)</sup>. Über die Verpachtung wurde in der Regel ein „Gewinnbrief“ ausgestellt. Nun ließ sich aber nicht immer feststellen, ob ein Gut in Erb- oder Zeitgewinn ausgetan war, da auch Zeitpachtgüter häufig mehrere Generationen in derselben Familie ohne Erhöhung der jährlichen Abgaben verblieben und so von den Inhabern leicht als Erbgewinnsgüter in Anspruch genommen werden konnten<sup>2)</sup>. Wenn in solchen Fällen die Kappenbergere Gutsherrschaft auf Grund der Angaben ihrer Lagerbücher ein Gut als Zeitpachtgut erklärte, erhob naturgemäß die Gegenseite Widerspruch, weil sie für ihre und ihrer Nachkommen Zukunft besorgt war. Um sie zu beruhigen, nahm man wohl den Ausweg, daß man dem neuen Pächter den Hof auf sein und seiner Frau Leben oder, um vorläufig auch die Kinder sicher zu stellen, auf 30 oder 36 Jahre überließ<sup>3)</sup>. So wurde der Pächter befriedigt, indem er seiner Sorgen zunächst überhoben war, andererseits wurde aber in dem Gewinnbriefe die Zeitpacht festgelegt, und nach

<sup>1)</sup> Ausführlich über die Bedeutung dieses Wortes handelt Lappe, Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, 42 ff. Dieser Gewinnkauf war im Gegensatz zu den jährlichen Abgaben nicht dauernd festgelegt, sondern mußte jedesmal zwischen Gutsherrn und Bauer vereinbart werden, konnte also vom Gutsherrn durch Erhöhung zu einer versteckten Steigerung der Pacht benutzt werden und gab so leicht Anlaß zu ärgerlichen Verhandlungen zwischen den beiden Parteien. Sie trug also einen gehässigen Charakter, und Stein wollte deshalb das Gewinnngeld (laudemium) zugleich mit dem Sterbefall (mortuarium) grundsätzlich abgelöst haben (oben S. 89). Eine falsche Deutung des Weinkaufs gibt Lehmann, Leben Steins, I, 205, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Seisberg an Stein, 27. April 1824. Nach Seisberg haben „Zeitpachtgüter bei der klösterlichen Administration, wo man die Pächte gegen Entrichtung der alten Pachtgefälle mehrere Generationen hindurch ohne eine Veränderung bei ihrer Pacht ließ, das Ansehen von Erbpachtshöfen erhalten“.

<sup>3)</sup> Seisberg an Stein, 26. Dezember 1818.

Ablauf der Frist waren damit alle Ansprüche auf Erbpacht entkräftet. Nicht selten aber kam es auch zu ärgerlichen Händeln und widerlichen Prozessen. So lag bei Kappenberg ein Kotten, der auf Leibgewinn verpachtet war. Als die hochbetagte Witwe namens Timpler, die länger als ein halbes Jahrhundert auf dem Kotten gewohnt hatte, so daß ihre Kinder ihn als Erbpachtgut betrachteten, einem Schwiegerjohn (Schmitz) die Besizung überlassen wollte, erhob die Rentei Widerspruch, indem sie den Kotten als Leibgewinn-gut nach dem Tode der alten Frau einziehen wollte. Da die Familie sich darauf nicht einließ und nicht weichen wollte, kam es zu einem Prozeß, dessen Verlauf nach den Briefen Steins an Geisberg dargelegt zu werden verdient. 26. Februar 1825: „Die Sache gegen Timpler ist sehr verdrießlich. Den Schmitz müssen wir in Äbbenhagen als einen frechen, gefährlichen Kerl nicht dulden.“ 5. März 1825: „Wir müssen den Schmitz schlechterdings als einen gefährlichen und zum Verbrecher reifen Kerl nicht dulden, sein Wiedererscheinen dem Landrath anzeigen und den Prozeß gegen die Timplerin betreiben. Dies ist eine verdrießliche Sache.“ 16. März 1825: „In der Deduction muß ausgeführt werden, mit welcher Schonung und Billigkeit ich die Timplerin behandelt, ihr den precären Genuß des Hauses gestattet, ihr eine Unterstützung an Getreide, beständige Arbeit zugesagt, wie sie damit zufrieden, bis sie sich an einen fremden frechen Kerl geschenkt, den die Gemeinde Äbbenhagen nicht dulden wollen, daher er schon dreimal von der Polizeibehörde transportirt worden und sich ihr zum Hohn im Dorf aufhalte.“ 25. März 1825: „Ich wünsche sehr, daß der Timplersche Prozeß zu Ende gehe, wir haben mit einem durchaus frechen Kerl zu thun, der den Weg des Verbrechens geht, daher wir alles anwenden müssen, um ihn zu entfernen.“ 30. März 1825: „Der Timplersche Prozeß ist sehr ekelhaft, es läßt sich nun nichts machen, als ihn nachdrücklich zu betreiben und alle Beweismittel und Materialien zu sammeln, um das Gewebe von Bosheit und Lüge zu vernichten.“ 21. Mai 1825: „Die Aussagen (der Zeugen vor Gericht) sind sehr günstig, ich wünsche, daß in dieser höchst ekelhaften Sache

vor meiner Ankunft gesprochen werde." 25. Juli 1825: „Ich wünsche sehr, daß die höchst ekelhafte Timpler'sche Sache vor meiner Ankunft erledigt werde." Mittlerweile kam Stein nach Kappenberg, wo er bis zum folgenden Sommer blieb, und in den Briefen des Jahres 1826 ist von der Sache nicht mehr die Rede, so daß der Prozeß zu seinen Gunsten ausgelaufen zu sein scheint.

An den Höfen und Kotten, die zu Kappenberg gehörten, stand dem Freiherrn vom Stein als Gutsherrn das Ober-eigentum (*dominium directum*), dem Bauer dagegen nur das nutzbare Eigentum (*dominium utile*) zu. Dieser war also infolge des geteilten Eigentums in der Verfügungsfreiheit über den Hof und seine Bestandteile wesentlich beschränkt und an die Genehmigung des Gutsherrn gebunden. Es gehörten nun zu den Bauernhöfen auch mehr oder minder große Holzparzellen, die sogenannten Kolonatholzungen, über die Stein wie über alle Bestandteile des Hofes die Aufsicht zu führen befugt war. 28. Oktober 1816 (an Seisberg): „Mein Recht zur Aufsicht über die Holzungen der Eigenbehörigen ist eine Folge des Interesses, welches ich habe, daß der Hof im Stande bleibe, die mir schuldige Praestanda und Pächte zu bezahlen, und daß er in seiner Substanz nicht deteriorirt werde. Aus diesem Grunde kann ich das Recht der Aufsicht über die Holzungen der Eigenbehörigen in Anspruch nehmen" <sup>1)</sup>. Nach der Münsterschen Eigentumsordnung vom Jahre 1770, die nach Steins Anordnung auch für Kappenberg maßgebend sein sollte <sup>2)</sup>, hatte der Bauer das Recht, aus den Kolonatholzungen das erforderliche Holz zur Erhaltung der Gebäude, für Schlagbäume, Ackergeräte, Zäune u. a. m. zu fällen, das ihm vom

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Münstersche Eigentums-Ordnung vom Jahre 1770, II, 3, § 2 ff.

<sup>2)</sup> Anlage IV, Instruktion für den Oberförster, § 7. Stein an Seisberg, 1. Januar 1818. Das Holz zu Bauten und Reparaturen mußte den Eigenbehörigen, wie die Bauern trotz der Freilassung durch das Edikt Napoleons vom 8. Dezember 1808 noch immer genannt wurden, angewiesen werden. „Ohnehin ist nach der Münsterschen Eigenthums Ordnung das Mitnutzungsrecht des Gutsherrn an den Holzungen sehr beschränkt.“

Sutsherrn im Bedarfsfalle nicht verweigert werden durfte. Er durfte es freilich auch nicht ohne weiteres selbst hauen, sondern mußte zuvor dem Sutsherrn das Gesuch vortragen und seine Genehmigung einholen. Dieser ließ durch seine Beamten die Sache untersuchen und traf danach seine Entscheidung<sup>1)</sup>. Auch dieses Holz wurde mit dem Waldhammer (oben S. 65) bezeichnet, damit bei Hieb und Abfuhr eine Prüfung möglich war und Diebstahl und Unterschleife verhindert wurde, von jedem Stamm, der angewiesen wurde, mußte eine Anweisegebühr an die Forstbeamten entrichtet werden<sup>2)</sup>. Später sollte festgestellt werden, ob das Holz auch zu dem angegebenen Zwecke Verwendung fand<sup>3)</sup>.

Grundsätzlich durfte das aus den Kolonatwaldungen angewiesene Holz nur unmittelbare Verwendung auf dem Hofe finden, wenn es aber verkauft werden sollte, war zuvor

<sup>1)</sup> Seisberg an Stein, 25. November 1816. Schulze Altkappenberg bittet um Bauholz zur Instandsetzung des Hauses und um Nutzholz für Ackergeräte. „Ich bitte gehorsamst um die Authorisation, solches nach vorgängiger Untersuchung und nach Maßgabe des Bedarfs in den Kolonat-Holzungen anweisen lassen zu dürfen.“ Steins Antwort vom 31. Dezember 1816: „Weisen Sie nur den erforderlichen Holzbedarf an.“ Seisberg an Stein, 16. Oktober 1816. Ein Kolon bittet um Bauholz für eine Scheune, da er abgebrannt ist. „Da derselbe seine Holzungen gut conservirt, so kann selbes daraus erfolgen, ohne daß die Sutsherrschaft bei der einst vielleicht erfolgenden Theilung des Gehölzes hierdurch vielleicht Nachtheil haben wird.“ Seisberg an Stein, 17. April 1818. Schulze Pelleringhoff will auf seinem Hofe eine kleine Wassermühle bauen und bittet, das erforderliche Holz in seinen Kolonatholzungen anweisen zu lassen. Seisberg empfiehlt die Genehmigung, da die Mühle „nicht ohne bedeutenden Nutzen für sein Colonat sein wird“.

<sup>2)</sup> Ergänzung der Instruktion für den Oberförster vom 1. September 1816 (Anl. IV). „Anweisegebühr von jedem Stamm Eichenbauholz, so den Cappenberger Eigenbehörigen angewiesen wird, sechs gute Groschen, von denen der Revierförster zwei ggr. erhält, das übrige gebührt dem zeitlichen Oberförster.“

<sup>3)</sup> Stein an Seisberg, 23. April 1823: „Wir wollen . . . dem Schulze Olsen aufgeben, daß er für die Verwendung des Holzes zur Hausreparatur Sorge.“ Vor der Genehmigung sollte durch Sachverständige untersucht werden, ob das geforderte Holz auch wirklich benötigt wurde. 6. Februar 1817 (an Seisberg): „Den Holzbedarf für die angegebene Zwecke müssen zusehends Werkverständige constatiren und festsetzen, er scheint besonders an Brettern übertrieben.“

Lappe, Stein auf Kappenberg.

der Nachweis zu führen, daß das Geld zur Besserung des Gutes verwandt würde, damit nicht die Substanz, wozu auch die Waldungen gehörten, vermindert („deterioriert“) wurde. 21. Januar 1818 (an Seisberg): „Den Schulze Alt-cappenberg kann ich aus bekannten Ursachen zu einem Holzhieb in seinem eigenen Holz nicht autorisiren, es wäre denn, daß er nachwiese, sein Colonat verbessere sich durch Verwendung des aus seinem Holz gelösten Geldes.“ Deshalb trug Stein auch Bedenken, wenn in Jahren der Mißernte die Bauern sich das für den Loskauf der Naturalpächte erforderliche Geld durch Verkauf aus den Kolonatholzungen beschaffen wollten, seine Genehmigung zu erteilen. Als Seisberg im Hungerjahre 1816/17 diesen Vorschlag machte, weil ein großer Teil der Praestantiarien so wenig geerntet hätte, daß sie selbst noch zukaufen mußten, antwortete Stein (6. Februar 1821): „Ich bin immer noch zweifelhaft, ob mir das Recht zusteht, bey den noch schwankenden Verhältnissen der Colonatsholzungen Holz darin anzuweisen zur Berichtigung der mir schuldigen Pächte, und halte es für das sicherste, diejenige, so dergleichen nachsuchen, abzuweisen.“ Dagegen gestattete er wohl einem Bauern, dem ein Pferd eingegangen war, einen Eichbaum zu verkaufen, um sich mit dem Gelde ein neues anzuschaffen (an Seisberg, 15. Dezember 1816), und wenn in der Nachbarschaft jemand abgebrannt war, erlaubte er, wie er selbst solche Unglückliche gern unterstützte, auch andern, daß sie ihnen durch Überlassung von Bauholz aus ihren Waldungen beim Wiederaufbau behilflich waren (an Seisberg, 15. April 1818). In all diesen Fällen machte er aber zur Bedingung, daß nach alter Markenkür „der abgeholzte District unter Anweisung der Cappenberger Forstbedienten wieder in Bestand gestellt“ wurde (an Seisberg, 16. März 1817).

Gleichwohl erlag mancher, der Steuern, Pächte oder Schulden zu bezahlen hatte, der Versuchung, sich das dazu erforderliche Geld durch Verkauf aus den Hofesholzungen zu beschaffen, zumal da diese häufig entfernt und abseits lagen, so daß sie einer scharfen Aufsicht entzogen waren. Wenn jemand dabei von einem Kappenberger Beamten

erwischt wurde, nahm dieser ihm ein Pfand ab und erstattete schriftliche Anzeige, die Stein vorgelegt wurde. Dieser prüfte zunächst den Sachverhalt<sup>1)</sup> und traf danach seine Entscheidung. In leichten Fällen begnügte er sich mit einem Verweise oder befahl Schadenersatz und Erlegung des Pfandgeldes<sup>2)</sup> an den Beamten, bei schwereren Vergehen legte er doppelten Schadenersatz auf oder ordnete an, daß die Sache den Gerichten angezeigt würde, wo über solche Vergehen Geld- und Gefängnisstrafen verhängt wurden. War der Verbrecher ein Zeitpächter, wurde er vom Hofe abgeäußert. 23. April 1823 (an Seisberg): „Wir wollen es bey einem dem Kolon gegebenen Verweis über das eigenmächtig gefällte Holz bewenden lassen.“ 30. September 1816: „Die Forstfrevelprotokolle kommen hierbey, da die Frevel nur geringfügig sind, so wollen wir es mit dem Pfandgeld und Schadenersatz bewenden lassen.“ 6. Februar 1817: „Die . . . sind arge und böslische Frevler, sie müssen den Schaden nach Ausmittlung des Herrn Oberförsters Pooß ersetzen und als Strafe noch einmal den Betrag des Schadens bezahlen, wollen sie das nicht, so kömmt die Sache an die Gerichte. Es entsteht die Frage: Wem gebührt die Strafe, wem der Schadenersatz? Dieser gebührt mir, denn mir geschah der Schaden, aber die Strafe? Hierüber wünsche ich Ihre Meynung!“ 8. März 1824: „Der . . . ist ein ruchloser Kerl, wir müssen auf die Aufhebung der Pacht klagen, dann mit Zustimmung der Eltern, im fall sie bey diesem Zeitpachtshof nöthig seyn sollte, den Hof einem der andern Kinder geben.“ November 1816 (an Pooß): „Die Protokolle über die Vergehen des . . . werden dem Herrn Rentmeister Seisberg zugestellt, um sie dem Landgericht zur Bestrafung des Vergehens zu übergeben.“

<sup>1)</sup> Journal, 20. Januar 1830. Als ein Frevler angegeben hatte, eine Eiche zu dem Zwecke umgehauen zu haben, um einen Marder zu fangen, bemerkte Stein: „Das ist kein Grund, um einen Marder (!) zu schießen; er muß Werth und Strafe zahlen, die Eiche wird also taxirt, Strafe festgesetzt und Protocoll mir vorgelegt.“

<sup>2)</sup> Stein an Seisberg, 12. Dezember 1816: „Die Forstbediente sollen die Pfandgelder erhalten, sie werden aber zur Cassé eingezogen, und aus dieser wird ihnen das erhobene ausgezahlt.“

1. Januar 1818 (an Seisberg): „Die begangene Unordnung, Holz ohne gutherrliche Anweisung gefällt zu haben, verdient eine Ahndung.“ Daher Anzeige beim Gerichte. 31. Oktober 1816: „Da der Forstfrevell des Niermann sehr bedeutend ist, so wird man ihn gerichtlich belangen müssen. Verstehen sich die übrige außergerichtlich zur Erlegung des Pfandgeldes und Schadensersatzes, so läßt man es dabey bewenden und macht den Leuten keine Gerichtskosten“<sup>1)</sup>.

Die Mast, die dem Gutsherrn teilweise in den Hofesholzungen zustand<sup>2)</sup>, wurde von Stein wie in seinen privaten Waldungen (oben S. 65) verpachtet. Die Verhandlungen hierüber mußten ihm zur Genehmigung vorgelegt werden. Seisberg an Stein, 20. Oktober 1820: „Die Mast in den Colonat Holzungen der vormaligen Eigenbehörigen wird für den guthsherrlichen Antheil für dieses Jahr 70 Thaler ertragen.“ Stein an Dood, 1. Oktober 1825: „Die Mast in den Colonatholzungen ist nach dem Total Ertrag zu 132 Th. 12 ggr. ausgemittelt worden, und werde ich die Verhandlungen bey meiner Anwesenheit einsehen.“ Auch hinsichtlich der Hofesholzungen wünschte Stein eine Auseinandersetzung durch Abfindung mit Grund und Boden, die für beide Teile am vorteilhaftesten wäre, zumal da über die Besitzverhältnisse infolge der schwankenden Gesetzgebung Unklarheit herrschte. Er schrieb darüber an Domdechant Graf Spiegel in Münster (28. März 1821)<sup>3)</sup>: „Das Hofesholz ist gegenwärtig herrenloses Eigenthum, der Bauer darf nur Brandholz daraus nehmen, Nutzholz muß er stehen lassen, und dieses wird entweder gar nicht oder nur verstofflenerweise benutzt; wird es entdeckt und ist der Gutsherr streng, so kommt der Bauer, ein achtbarer Familienvater, auf das Zuchthaus, abermals ein sehr großes Übel.

1) Nach einer Mitteilung Seisbergs (10. März 1817) war der genannte Bauer vom Oberlandesgericht zu Münster zu zwei Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Über die Bestrafung solcher Vergehen vgl. auch die Münstersche Eigentums-Ordnung von 1770, II, 3, § 6. IV, 4, § 3.

2) Münstersche Eigentums-Ordnung von 1770, II, 3, § 3.

3) Perz, Leben Steins, V, 463. Über die geplante Ablösung vgl. Welter, Gutsherrlich-bäuerliches Rechtsverhältnis, 147 ff.

Die Gutsherrn können jede billige und mäßige Abfindung für einen Gewinn ansehen. Billig würde mir die Abfindung scheinen, wenn man dem Hofesbesitzer als Präzipuum ließe, was er zum Brand und an Nutzholz zur Unterhaltung der Hofesgebäude braucht, und den Rest zwischen dem Gutsherrn und Hofesbesitzer teilt." 10. Februar 1822 (an Seisberg): „Ich bin zwar bereit, zu einer Auseinandersetzung der bäuerlichen Holzungen mitzuwirken und mich dazu zu verstehen, weil ihr Gegenstand ein festes Object an Grund und Boden ist. Aber ablösbare und gar stückweis ablösbare Renten kann ich nicht übernehmen, weil sie nur einen veränderlichen, schwankenden Werth haben.“ Die aus solchen Abfindungen an Stein fallenden Holzparzellen lagen zerstreut und abseits und waren daher viel von Dieben heimgesucht. Deshalb entschloß sich Stein, sie abzustößen, obwohl er sonst einer Veräußerung von Grundbesitz durchaus abgeneigt war.

Aus dem Obereigentum des Gutsherrn am Hofe ergab sich das Recht, selbst in die Familienangelegenheiten des Kolonen sich einzumischen, soweit die Leistungsfähigkeit des Gutes davon berührt wurde. So durfte er unter den Kindern den Auerben aussuchen, weil, wie die Eigentumsordnung von 1770 (II, 9, § 1) sagt, „ihnen (d. h. den Gutsherrn) daran gelegen ist, daß ihre Höfe, Erbe und Kotten mit tüchtigen Leuten wieder besetzt werden, und zu vermuten steht, daß sie auch am besten dafür sorgen werden“. Die früheren Kappenberger Eigenbehörigen mußten daher vor der Übertragung der Höfe das zum Erben ausersene Kind angeben, und auf Grund der durch den Rentmeister eingezogenen Erkundigungen verfügte Stein: „Hochedelgeborenen können die hierüber begehrte Certificate ausstellen“ (an Seisberg, 11. Dezember 1817). 25. Juli 1823: „Ich halte es für der Sache angemessen, daß der Schulze Breving seinen Hof dem einzigen Sohn erster Ehe übertrage.“ Auch zur Verheiratung bedurfte der Bauer der gutsherrlichen Genehmigung, die versagt wurde, wenn die anzuheiratende Person wegen körperlicher Gebrechen oder schlechten Lebenswandels nicht befähigt war, dem

Erbe vorzustehen<sup>1)</sup>, und Stein machte von diesem Rechte sogar seinen Beamten gegenüber Gebrauch. 18. April 1818 (an Pooß): „Segen die ehliche Verbindung Orthöfers mit der Jungfer Lisette Everding habe ich nichts zu erinnern, wenn er aber heurathet, sollte er gleich 100 Th. in die Berliner Witwen Cassé setzen.“ Auf einem Hofe in Nordlünen (Ostermann) ordnete er bei der Wiederverheiratung der Witwe die Verhältnisse in der Weise, daß der Großvater die Leibzucht erhielt, für den dreijährigen Erben die Mutter und der zweite Mann die Verwaltung des Gutes mit dem Rechte der Nutznießung führten und später ebenfalls auf die Leibzucht zogen, während die Kinder der zweiten Ehe eine Aussteuer erhielten, alles im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Hofes. „Durch dieses Abkommen wird das Erbe und die Familie erhalten, statt daß bey Anwendung des gemeinen Rechtes auf den freyen Hof die letzte zerrüttet, das erstere zersplittert wird“ (an Seisberg, 10. Februar 1822)<sup>2)</sup>.

Wenn ein Bauer in Schulden geraten war und zur Tilgung eine Anleihe machen wollte, mußte er zuvor die Genehmigung des Gutsherrn einholen, die auch in begründeten Fällen erteilt wurde<sup>3)</sup>, dagegen weigerte sich Stein grundsätzlich, zu dem gleichen Zwecke ein Grundstück vom Hofe verkaufen zu lassen<sup>4)</sup>, da er keine Zersplitterung des Hofes duldete. Lieber wollte er einen liederlichen Wirt, der den Hof verkommen ließ, vom Gute entfernen lassen. Als ein solcher einmal das Gesuch einreichte und Seisberg es mit der Bemerkung versah (23. Januar 1818):

<sup>1)</sup> Münst. Eigentums-Ordnung, S. 14, § 1. Erbpachtordnung, I, 6, 26.

<sup>2)</sup> Über die Leibzucht, die von den alten Leuten bezogen wurde, vgl. Münstersche Eigentums-Ordnung von 1770, II, 10, § 1.

<sup>3)</sup> Stein an Pooß, 30. Juni 1827: „Ich erteile die Consense . . . 2) dem . . . zur Anleihe von 200 Th. unter der Bedingung, daß er sie in 2 Jahren zurückzahle.“ Ähnlich in einem Briefe an Seisberg vom 23. April 1823. Vgl. auch die Münstersche Eigentums-Ordnung, III, 2, § 3. III, 5, § 1.

<sup>4)</sup> Münstersche Eigentums-Ordnung, II, 2, § 4. Seisberg hatte in einem Briefe vom 20. Februar 1817 darauf hingewiesen. Vgl. über diese Beschränkung in der Verfügungsfreiheit auch Lappe, Hof zu Sahmen, 15. Welter, Gutscherrlich-bäuerliches Rechtsverhältnis, 349.

„Da er bis jetzt noch nie im Stande war, die Pächte zu berichtigen, so kann er dies noch weniger, wenn sein Colonat durch Veräußerungen geschmälert wird“, antwortete Stein (5. Februar 1823): „Der Colonus . . . ist ein boshafter Mann und liederlicher Wirth, weisen Hochedelgebohren ihn mit seinem Besuch ab, es wäre für die ganze Gegend vortheilhaft, wenn er auf Ansuchen seiner Creditoren abgeäußert würde.“ 20. Juni 1823 (an Seisberg): „In die Zerstücklung der Colonie können wir nicht einwilligen, sondern müssen auf Abäußerung dieses schlechten Wirths dringen.“ Seisberg an Stein, 9. November 1819: „Ew. Excellenz haben Ihren Willen bereits ausgesprochen, daß keine Zersplitterung der Colone geduldet werden sollte.“ Aus dem gleichen Grunde war er auch gegen die Ansiedlung von Neubauern auf Hofesstücken, weil er davon den Zerfall der Höfe befürchtete. In diesem Falle aber war es für den Gutsherrn schwierig, die Pächte von den einzelnen Teilen einzuziehen, die vorher vom geschlossenen Gute geliefert wurden<sup>1)</sup>. Dazu kam, daß solche Neubauern auch die Mark benutzen wollten und damit die Rechte der Markgenossen zu schmälern drohten. 6. Februar 1817 (an Seisberg): „Die Ansetzung des Köllmann als Neubauer auf ein ihm vererbpachtetes Grundstück des Colonates Köllmann<sup>2)</sup> hat mancherley Bedenklichkeiten. Es fragt sich überhaupt, kann ein Bauer Grundstücke von seinem Hof dismembriren und veräußern? Steht ihm diese Veräußerung ohnbedingt frey, so verwandeln sich die Höfe allmählig in Köttereien, Neubauereyen, und es ist überhaupt diese Frage ein Gegenstand der all-

<sup>1)</sup> Aus dem Bestreben der Gutsherrn, die Pächte nur von einem Hofe zu erheben, nicht aber sie von den aus der Zersplitterung entstandenen Teilstücken zusammenzusuchen, erklärt sich auch ihr Widerstand gegen die Teilung der Bauernhöfe im Erbganze. Damit war für die gutherrlich gebundenen Höfe die Erbfolge auf ein Kind, den Anerben, gegeben.

<sup>2)</sup> Der Hofesbesitzer Köllmann wollte ein Grundstück des Kolonates seinem nachgeborenen Bruder zum Anbau überlassen. Zur Unterscheidung von dem „größeren“ Bruder erhielt der Neubauer dann den Namen mit der Vorsilbe „Klein“ z. B. Große-Meininghaus, Kleine-Meininghaus, Große-Ötringhaus, Kleine-Ötringhaus, Große-Hanebeck, Kleine-Hanebeck u. a. m.

gemeinen Staatsverwaltung, existiren also hierüber Gesetze? und ertheilen oder beschränken sie das Recht des Colonen, Theile seines Hofes zu veräußern? Es ist ferner dem Staat so wenig als dem Gutsherrn einerley, ob er die Abgaben und Pächte von einem großen Hof oder zwanzig Köttereien erhebt, also auch in dieser Hinsicht ist die Zustimmung beyder erforderlich. Endlich sind die Neubauer auch den Markeninteressenten lästig, sie halten mehr Vieh, als ihnen zukömmt, das den ganzen Tag auf der Weyde liegt, es müssen also die Gemeinheits Interessenten der Altstädter Mark vernommen und zuerst bestimmt werden, wie viel Vieh der Köllmann auf die Gemeinde treiben kann nach Maßgab seines Erbpachts Grundes. Ist diese Zahl festgesetzt, so darf Köllmann so viel weniger auf die Gemeinde treiben. Über alles dieses erbitte ich mir Hochedelgebobren Meynung aus, denn der vorliegende Fall ist zwar unwichtig, es kömmt aber auf den Grundsatz an, der sehr folgenreich ist."

Mit diesen Worten deutet Stein auf eine Angelegenheit hin, die ihn in den letzten Jahren seines Lebens mit banger Sorge erfüllte: Er fürchtete, daß infolge der Teilbarkeit der Höfe eine Zersplitterung des Grundbesitzes eintreten würde. Denn es war — nach Arndts Worten — sein „Wunsch, daß die Familien der kleinen und großen Bauern ebenso im Besitz der Häuser und Felder ihrer Väter geschützt und befestigt würden als die Söhne und Enkel der Grafen und Freiherrn. Weil solches in den Gesetzen und Gebräuchen Westfalens noch bestanden hatte, deswegen hatte er dieses Land der Roten Erde so lieb und fühlte sich auf diesem Boden wie auf einem recht heimischen, altdeutschen Boden besonders glücklich. Dieser Ritter war kein Junker, der nur um sich greifen und auf Kosten des Bauern und kleinen das Gebiet seiner Schlösser und Forsten fein und schön schließen und abrunden wollte" <sup>1)</sup>. Daher

<sup>1)</sup> Arndt, Meine Wanderungen und Wandelungen, 124. Vgl. auch Lehmann, Leben Steins, III, 480. Roscher, Nationalökonomik, 91. Über gewisse ostelbische Gutsherrn, die die Bauern von der Scholle zu drängen suchten, urteilte Stein (Pertz, Leben Steins, I, 192. Brief

wies er auf die üblen Folgen der Zerspitterung der Bauernhöfe und der damit verbundenen Übervölkerung in Wort und Schrift immer wieder hin. „Der westfälische Bauernstand wird aus einem tüchtigen, kräftigen, sittlichen, geachteten Stand von mittleren vermögenden Gutsbesitzern in einen Pöbel von Tagelöhnern, ärmlichen Brinkßitzern verwandelt. In diesem gränzenlosen Zerstückeln des Eigenthums und in der allmählichen Bildung einer großen Masse eigenthumslosen, vereinzelt stehenden Gesindels, wozu die unbedingte Theilbarkeit führt, liegt das wahre demokratische Princip, das unsern bürokratisch-centralisirten Regierungen gefährlicher ist als alle Narrheiten der Studenten, Professoren u. s. w. . . . Alle an dem Wohl der Provinz theilnehmende Männer halten das Zersplittern der Höfe für den ohnfehlbaren Weg zur Zerstörung des Wohlstandes und des sittlichen Werts des achtbaren westfälischen Bauernstandes und seiner Verwandlung in kleine Kötter, die ein kümmerliches Leben im Kampfe mit Nahrungsorgen, dem Druck der Abgaben und Schulden hinbringen, ohnfähig eines Gefühls von Selbständigkeit und Standesehre“<sup>1)</sup>. Zu dieser trüben Auffassung wurde Stein durch Beobachtungen in der nächsten Umgebung Kappenberges geführt. Tatsächlich herrschte hier schon Übervölkerung. Ein zuverlässiger Kenner, der Vikar Berning auf Kappenberg, schrieb darüber am 26. November 1816 an Rentmeister Seisberg: „Übrigens ist es hier am rechten Ort zu erinnern, daß hier herum sozusagen alle Schweinställe voll von Familien sind. Viele Brinkßitzer halten Einwohner, ohne selbst einmal ordentlich leben zu können. So etwas sollte nicht geduldet werden. Die Umgegend muß den Vorthheil entgelten, den solche oft

vom 22. April 1802): „Die Wohnung des Mecklenburgischen Edelmannes, der seine Bauern legt, statt ihren Zustand zu verbessern, kommt mir vor wie die Höhle eines Raubthiers, das alles um sich verödet und sich mit der Stille des Grabes umgiebt.“

<sup>1)</sup> Pertz, *Leben Steins*, V, 603. 639 (aus dem Jahre 1821). Dieselben Ansichten in dem Gutachten an Minister von Schuckmann vom 2. Februar 1822 (a. a. O. V, 650—658) und in Briefen an Niebuhr (S. 669ff.) und Graf Spiegel (VI, 71. 7. Oktober 1824) gegen die Theilbarkeit der Bauernhöfe vorgetragen.

unbarmherzige Miethsherrn von ihren bettelarmen Einwohnern ziehen." Da die hablose Bevölkerung keine Beschäftigung fand, suchte sie sich den Unterhalt durch Diebstahl zu verschaffen, so daß der Schulvikar Hochgesang, der nach Steins Aufforderung „einen gelegenen und schicklichen Ort zur Anlegung einer Baumschule für die Schuljugend in Vorschlag bringen" sollte, ihn in einem Briefe (21. Februar 1817) bat, man möge besondere Rücksicht darauf nehmen, daß er „vor Einbrüchen oder Diebereyen, was anfänglich hier besondere Berücksichtigung verdient, geschützt werden könne" <sup>1)</sup>. Stein selbst urteilte über die Stimmung dieser Gesellschaftsklasse in einem Briefe an Hüffer: „Auch hier, höre ich, droht der Pöbel, Einlieger u. s. w. mit Plünderung, der Bauer wird beunruhigt, man trägt sich mit Prophezeiungen" <sup>2)</sup>, und auf dem letzten Landtage in Münster (1830), den er als Landtagsmarschall leitete, ermahnte er die Vertreter des dritten und vierten Standes, mit den beiden ersten Ständen zusammenzugehen, „um die Gefahr abzuwenden, welche von einer ganz andern Seite das Eigentum bedroht, die Gefahr nämlich, die aus dem Wachstum der Zahl und der Ansprüche der untersten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft entsteht. Diese Klasse besteht in den Städten aus dem heimatlosen, eigentumlosen Pöbel, auf dem Land aus der Masse der kleinen Kötter, Brinkstücker, Neubauer, Einlieger, Heuerlinge" <sup>3)</sup>. In demselben Jahre hatte Stein auch erfahren müssen, daß die Revolutionen in Frankreich (Julirevolution) und Belgien nicht ohne Wirkungen im Münsterlande blieben. Im Kirchspiel Borß waren in Wirtshäusern lose Reden geführt und die Drohung aus-

<sup>1)</sup> Über die gleiche Erscheinung und deren Folgen in der Nachbarstadt Werne vgl. Lappe, Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, 45, 50 ff., 78.

<sup>2)</sup> Pertz, Leben Steins, VI, 2, 1045. Brief vom 13. November 1830. Ähnlich in einem Briefe an denselben vom 18. November 1836 (a. a. O. 1046): „Hier und da hört man Drohungen des Pöbels, sie erschrecken alle große und kleine Eigenthümer, sind aber nicht ansteckend, nicht verführend."

<sup>3)</sup> Pertz a. a. O. VI, 2, 1081.

gesprochen worden, Kappenberg sollte geplündert werden. Stein, der sich sehr darüber aufregte, gab Befehl, die Gewehre zu laden, um das Schloß zu verteidigen, beruhigte sich aber, als der Rentmeister Dood am Abende heimkehrte und ihn aufklärte, daß nur von einzelnen Bummlern beim Branntwein solche Äußerungen ausgestoßen wären, daß dagegen die anständige Bevölkerung in der Umgegend ihrer Entrüstung und ihrem Abscheu über solche Drohungen Ausdruck gegeben hätte<sup>1)</sup>.

Dieser gefährlichen Entwicklung vorzubeugen, war Steins Streben all die Jahre hindurch, die er auf Kappenberg verbrachte. Daher suchte er die Niederlassung fragwürdiger Existenzen, die sich nicht ernähren konnten, möglichst zu verhindern. Wie schon erwähnt wurde, genehmigte er grundsätzlich nicht den Verkauf oder die Vererbpachtung von Hofesgrundstücken, auf denen sich ein Neubauer ansiedeln wollte. Dieses ablehnende Verhalten war also nicht bloß in der Befürchtung begründet, es möchten in solchen Fällen infolge der Zersplitterung bei Einziehung der Pächte von mehreren kleineren Wirtschaften Ausfälle entstehen, und von dem Bestreben eingegeben, die Höfe infolge der Geschlossenheit für grundherrliche und öffentliche Abgaben und Leistungen „prästationsfähig“ zu erhalten, sondern auch Rücksichten auf das allgemeine Wohl bestimmten ihn, der Abtrennung einzelner Grundstücke seine Genehmigung zu versagen, weil er fürchtete, daß durch Niederlassung auf solchen Abzweigen ein gefährliches Proletariat entstände<sup>2)</sup>. Ein solcher Einfluß auf die Erhaltung der Bauernhöfe war wieder in ihrer gutherrlichen Gebundenheit begründet, und daher sträubte sich Stein gegen eine Aufhebung dieser Beziehungen, damit also auch gegen eine Ablösung der Naturalabgaben. Als er aber einsah, daß dieser Kampf aussichtslos war, rief er die Hilfe des Staates an gegen die Zersplitterung

<sup>1)</sup> Pertz a. a. O. VI, 2, 992.

<sup>2)</sup> Pertz a. a. O. VI, 2. Anlage, S. 274 ff. Stein fürchtete eine solche Entwicklung um so mehr, als er aus Erfahrung wußte, daß „die Habgucht viele Gutsbesitzer verleitet, einzelne Grundstücke erbpachtungsweise auszutun, ohne alle Rücksicht auf die Sicherheit der Umgegend“.

der Bauernhöfe und die damit gleichmäßig fortschreitende Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung <sup>1)</sup>.

Die Höfe nahmen nur den geringeren Teil des gesamten Grundes und Bodens ein, sie bildeten im Münsterlande, im Gebiete des Hofsystems, gleichsam Oasen in der umschließenden gemeinen Mark. Zu einer Niederlassung auf diesem Grunde war zunächst die Genehmigung der Markgenossen erforderlich, die als die Besitzer der ursprünglichen Erben (Bauernhöfe) auch über die gemeine Mark zu verfügen hatten. Neben ihnen waren im Laufe der Jahrhunderte noch andere Klassen der ländlichen Bevölkerung aufgekommen, und zwar zunächst die Kötter, die sich auf Markengrunde angesiedelt hatten und daher „Markkötter“ genannt wurden. Sie hatten eigene Gespanne von Pferden — „Pferdekötter“ — oder Ochsen — „Ochsenkötter“ — und waren entweder zu Diensten der Markgenossenschaft etwa als Hirten, Holzaufseher usw. oder zu Hand- und Spanndiensten auf den größeren Bauernhöfen verpflichtet. Unter ihnen standen die Brinkfänger, die außer dem kleinen Häuschen nur einige Morgen Land besaßen, die sie mit der Hand, ohne eigenes Gespann bestellten und sich sonst als Tagelöhner und Handwerker den Unterhalt beschafften. Die niedrigste Klasse bildeten die Einlieger oder Einwohner, die in fremden Häusern zur Miete („Heuer — Heuerling — Heuermann“) wohnten und sich ausschließlich als Tagelöhner ihr Brot verdienten <sup>2)</sup>. Die Brinkfänger und Einlieger drängten sich besonders im achtzehnten und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts in die Mark ein, so daß die Bauern

<sup>1)</sup> Pertz a. a. O. V, 463. Brief an Graf Spiegel vom 28. März 1821. V, 650 ff. Gutachten an Minister Schuckmann vom 2. Februar 1822.

<sup>2)</sup> Aber diese gesellschaftliche Gliederung der ländlichen Bevölkerung vgl. Lappe, Hof zu Sahmen, 6. 42. Nordlauer Markenrecht, 19. Schöne, Kappenberg, 75. Stein in seiner Denkschrift über Vererbung und Zersplitterung der Bauernhöfe in Westphalen, Dezember 1830 (Pertz a. a. O. VI, 2. Anhang, 263 ff.), erwähnt den „ärmlichen Brinkfänger, der seinen Acker mit einem Ochsen oder selbst mit der Hand bestellt“, und die „eigentumslosen Tagelöhner, Einlieger, Häuslinge. Ihre Zahl steht in keinem Verhältnis zur Nachfrage nach Arbeit, sie sind entweder unbeschäftigt oder zur Annahme eines gedrückten Arbeitslohns gezwungen“.

sich beschwerten, sie „vermehrten sich wie das Ungeziefer“<sup>1)</sup>, und sich gegenseitig warnten, daß „man sich vorsehe und keine läuse in den Peltz setzen lasse“<sup>2)</sup>. Diese drei Klassen — Kötter, Brincksitzer, Einlieger — waren zu ihrer Existenz auf den Genuß der Mark angewiesen, ohne den sie nicht hätten leben können. Sie bedurften also auf jeden Fall, mochten sie sich nun auf Hofestellen oder Markengründen anbauen, zu ihrer Niederlassung der Genehmigung der Markgenossen, die sich zu deren Erteilung nur schwer entschließen konnten, da ihnen selbst damit die Markennutzung entsprechend geschmälert wurde. Um daher die Ansiedlung von Neubauern zu erschweren und zu verhindern, verlangte Stein, daß sie zunächst die Einwilligung der Markgenossen beibrachten. 6. März 1817 (an Seisberg): „Da die Zersplitterung der Colonate schädlich ist, so wollen wir die Sache erschwehren und von dem Köllmann fodern, daß er die Einwilligung der Markgenossen beybringe“<sup>3)</sup>. Als infolge des Eindringens dieser neuen sozialen Schichten in die Gemeinde der alte Realverband der Hufen- oder Erbenbesitzer gesprengt und im Anfange des 19. Jahrhunderts durch den Personalverband der Eingessenen ersetzt war, wurde die Genehmigung Steins „von der Einwilligung der Eingessenen und der Polizeybehörde abhängig gemacht“ (an Seisberg, 16. März 1825).

1) Justus Möser, Patriotische Phantasien, III, 221 (Berlin, 1842).

2) Lappe, Bauerschaften der Stadt Geseke, Breslau 1908, 125. Nach einer Bemerkung vom 16. Oktober 1696 im Protokollbuche der Stälper Bauerschaft.

3) Seisberg an Stein, 21. November 1821. Die Bauern zu Ostick hatten einem Neubauer die Genehmigung zur Ansiedlung auf Markengrunde nur erteilt, „um sich den . . . nicht zum Feinde zu machen“. Obwohl das Grundstück, auf dem er sich anbauen wollte, nur sechs Morgen groß war, also zum Unterhalte einer Familie nicht ausreichte und der Neubauer kein Handwerker war, mithin nicht imstande war, seine Familie zu ernähren, gab auch Stein (16. Dezember 1821 an Seisberg) seine Zustimmung, nachdem er sich vergewissert hatte, daß der Neubauer ein braver Mann sei. Seisberg an Stein, 8. Juni 1817. Als der Kolon Köllmann seinem Bruder ein Grundstück seines Hofes zum Anbau vererbpachten wollte und dieser sich bei den Markgenossen um ihre Genehmigung bemühte, wurde sie ihm zunächst verweigert, und erst als er auf die Gemeinweide verzichtete, durfte er sich auf dem Grundstück anbauen.

Aber die Markgenossen allein konnten nicht über die Niederlassung auf Markengrunde entscheiden, es war dazu auch die Zustimmung des Markenherrn oder Holzrichters, von dem sogleich die Rede sein wird, erforderlich <sup>1)</sup>. Nun besaß Kappenberg in mehreren benachbarten gemeinen Marken das Holzrichteramt, und wer sich daher anbauen wollte, bedurfte, falls er auf die Nutzung der Gemeinheit Anspruch machen wollte, zuvor auch der Genehmigung des Freiherrn vom Stein als des Markenherrn, selbst wenn Hofesgrundstücke in Frage kamen, die nicht nach Kappenberg gehörten. Aber wie schon betont wurde, verhielt sich Stein solchen Gesuchen gegenüber grundsätzlich ablehnend, als freilich die Gemeinheitsteilungen durchgeführt und einzelnen Höfen abgelegene Grundstücke, deren Bestellung sich wegen der weiten Entfernung vom Hofe nicht lohnte, zugefallen waren, genehmigte er wohl die Ansetzung eines Neubauers auf solchen Markenanteilen <sup>2)</sup>. Dabei stellte er aber die Bedingung, daß ein solches Grundstück nicht abseits im Walde, fern von andern menschlichen Siedelungen lag, weil er mit Recht fürchtete, daß sonst die Kappenberger Forsten dem Diebstahl durch solche Neubauern, die meist in kümmerlichen Verhältnissen lebten, wehrlos preisgegeben waren. 20. Juni 1817 (an Seisberg): „Da der Köllmann sich nicht in der Nähe der Kappenberger Forsten

<sup>1)</sup> Lappe, Nordluner Markenrecht, 19. Am 5. Mai 1753 wurde dem Propste von Kappenberg als dem Markenherrn der Nordluner Mark ein Gesuch um Anbau auf gemeinem Grunde überreicht, nachdem die Markgenossen die Genehmigung zur Errichtung „einer kleinen Wohnbehausung auf unsere wahlmey“ (d. h. Mark) erteilt hatten. Der Propst, „unser gnädige Grundherr“, stimmte zu unter der Bedingung, daß der Neubauer jährlich zwei Tage vor Mariä Reinigung (2. Februar) ein Pfund Wachs für die Lichtmeßkerze in der Kirche zu Altlünen ablieferte.

<sup>2)</sup> Seisberg an Stein, 3. Mai 1825. Der frühere Eigenbehörige Hülsmann in Alstedde wollte einem verheirateten Sohne einige Morgen seines Hofes vererbepachten, damit er sich dort anbaute, und kam um die Genehmigung des Grundherrn ein. Seisberg riet ab, weil das Land nahe bei der Sohlstätte läge und dieser Fall viele derartige Gesuche zur Folge haben könnte, und empfahl ein Grundstück aus der Markenteilung. Stein entschied darauf (11. Mai 1825): „Weisen Sie also Hülsmann ab, er kann seinem Sohn von dem erhaltenen Gemeinheitsantheil geben.“

etabliren und allem Antheil an Benutzung der Marken entsagen will, worüber doch noch ein förmliches Protokoll aufgenommen werden muß, so will ich in den Neubau willigen." 10. Juni 1827 (an Dooß): „Segen den Anbau in einzelnen Waldwinkeln ist bey dem Landtag vieles besprochen, und wird darüber ein Regulativ erfolgen, ich kann einen solchen nicht begünstigen, und muß Übbert eine Baustelle zur Wohnung in seiner oder anderer Menschen Wohnung oder an einer offenen Landstraße anweisen.“ Daher bemühte er sich, Neubauereien in so gefährlicher Gegend nicht nur zu verhindern, sondern auch wieder zu beseitigen. 30. September 1816 (an Seisberg): „Den Rupert müssen wir auf jeden Fall aus dem Wald heraus kriegen, übrigens können wir ihn in Ansehung der übrigen Bedingungen möglichst billig behandeln.“ Zudem mußte vor der Ansiedlung auf einem Hofesgrundstücke oder Markenanteile der Besitzer versprechen, für alle Forstfrevel des Neubauers haften zu wollen (Seisberg an Stein, 21. November 1821; Steins Antwort, 16. Dezember 1821).

Auch die Hilfe des Staates rief Stein gegen das weitere Umsichgreifen dieses von ihm bekämpften Übels an. Schon auf dem ersten Westfälischen Landtage (1826) hatte er Klage über „das Eindringen eigenthumsloser, heimatloser Menschen in ländliche und städtische Gemeinden“ erhoben, und auf dem zweiten (1828) den Antrag „auf Erlassung von Normen, die gegen den Andrang von ursprungslosem und sittenlosem Gesindel schützten“, gestellt und als Bedingungen der Niederlassung auf dem Lande vorgeschlagen ein gewisses Vermögen (Kuh, Bett, Hausgerät, 40—50 Taler), eine Bodenfläche, die die Kartoffeln für die Familie und das Futter für die Kuh lieferte, und Unbescholtenheit<sup>1)</sup>. Auch für den dritten Landtag (1830) kündigte er als Gegenstand der bevorstehenden Verhandlungen an die „Festsetzung der Bedingungen zur Ansiedlung auf dem platten Lande. Man wird doch als unbestreitbar annehmen müssen, daß Dervielfältigung des Gesindels verderblich für Sittlichkeit, Sicherheit

<sup>1)</sup> Perz, Leben Steins, VI, 2. Anlagen, 274 ff. Stein über die Ansiedlung auf dem platten Lande, Münster, 24. Dezember 1830.

der Personen und des Eigenthums und für die öffentliche Ruhe ist. Wer berechtigt den Staat, eine Gemeinde zu zwingen, einen Lumpen, der durchaus keine Bürgerschaft für sein Betragen giebt, aufzunehmen?"<sup>1)</sup> Selbst das Heiraten der Armen wollte er erschweren und nur denen gestatten, die ein Auskommen nachweisen konnten<sup>2)</sup>. Aber dieser Kampf war ergebnislos, und in der soeben erwähnten Denkschrift vom Jahre 1830 über die Ansiedlung auf dem platten Lande mußte er bekennen: „Das Übel des Zudrängens des heimatlosen, gewerbelosen Gesindels nimmt zu, mit ihm Unsittlichkeit, Felddiebstahl, Holzverwüstung und selbst Diebstahl mit Einbruch. Es bilden sich bei der herrschenden Not Banden von 10—12 Personen, die mit unkenntlich gemachten Gesichtern des Nachts vom Landmann Nahrungsmittel erpressen. Dieser Zustand ist besonders schlimm für Westfalen, wo die Wohnungen zerstreut liegen und wo sich die Neubauern niederlassen entfernt von den Wohnungen, oft in einzelnen Waldecken oder mitten in den Fluren, wo dann Wald und Feld dem Diebstahl preisgegeben sind.“

Wegen dieser Ansichten und Forderungen wurde Stein noch zu seinen Lebzeiten und kurz nach seinem Tode heftig befehdet. Schon Ernst Moritz Arndt beklagt sich, daß einige deutsche Schriftsteller sich nicht gescheut hätten, seinen Freund „in seinen Ansichten und Strebungen einen Ultraaristokraten, einen Baron und nichts weiter zu schelten!“<sup>3)</sup> Auch seine

<sup>1)</sup> Pertz a. a. O. VI, 2, 1013. Stein an Hüffer, Brief vom 1. November 1830.

<sup>2)</sup> Pertz a. a. O. VI, 2, 887. Stein an Sagem, 3. März 1830: „Ferner erschwere man das Heurathen der Armen, erlaube es nur denen, die ein Auskommen nachweisen, beschränke auch die Güterzersplitterung.“ Vgl. auch Stern, Stein 535.

<sup>3)</sup> Arndt, Meine Wanderungen und Wandelungen, 124. Erinnerungen, 374. „Die einen haben ihn als zu freisinnig, ja neuerungsfüchtig, die andern als zu aristokratisch und das Alte vorliebend gescholten.“ Seeley, Leben Steins, III, 389. Stein „entging nicht der Beschuldigung der Untreue gegen seine Grundsätze. Diese Beschuldigung wurde reichlich gegen ihn erhoben von dem erbitterten Liberalismus der nächsten Regierungsperiode“. Seeley verteidigt Stein gegen den Vorwurf, in irgend einem Punkte von der Stellung, die er 1808 einnahm, zurückgewichen zu sein.

Biographen haben teilweise ihm den Vorwurf der Untreue gegen seine früheren Grundsätze gemacht<sup>1)</sup>, und selbst Lehmann glaubt, daß ihm mit Recht der Vorwurf der Inkonsistenz gegen seine Ansichten von 1807/08 und 1810 zu machen sei<sup>2)</sup>.

So stand Stein bisher den Forderungen, die auf eine Änderung der Agrarverfassung zielten, durchweg ablehnend gegenüber, dagegen verhielt er sich gleich vom Beginn seines Aufenthaltes auf Kappenberg zu den Bestrebungen, die eine Teilung der gemeinen Marken bezweckten, anregend und fördernd, nicht zum wenigsten deshalb, weil er davon eigene Vorteile erhoffte. Mit Gemeinheitsteilungen war er schon während seiner Tätigkeit in der Grafschaft Mark bekannt geworden, als Oberpräsident in Minden begünstigte er sie

1) Venedey, Stein, 170. „In der letzten Zeit seines Lebens hatten ... die Grundsätze und Gefühle seiner Jugend, die bei dem hellsten Rechtsbewußtsein, dem festesten Freiheitsgeföhle, der klarsten Volksliebe vielfach dennoch in den reichsfreiherrlichen Standesansichten und Vorurtheilen wurzelten, wieder die Oberhand in ihm erlangt.“ Stern, Stein, 520. Stein „folgte in seinen Bestrebungen, in seinen Ansichten und Sympathien mehr und mehr der reactionären Strömung der Zeit und ließ sich endlich ganz von ihr beherrschen. Ja, wir müssen zugestehen, daß er mit dem Herabsteigen von dem hohen, weittragenden Standpunkt seines Wirkens allmählig auch mit seinen Ansichten und Bestrebungen in die enge und beschränkte Sphäre des besondern Standes trat, dem er seit jener Zeit angehörte, und selbst der besondern Provinz, in welcher er als Privatmann lebte. Der große und mit Recht bewunderte Staatsmann verschwindet vor unsern Blicken, und es zeigt sich uns der preußisch-westfälische Freiherr und Rittergutsbesitzer der Reactionsepoche von 1815—30“. 521: „Wir müssen den preußischen und deutschen Staatsmann von 1805—15 von dem westfälischen Freiherrn und Rittergutsbesitzer der Jahre 1815—31 sondern.“ Vgl. auch Seeley a. a. O. III, 528 und Roscher, Nationalökonomik, 85.

2) Lehmann, Stein, 481. „Die Liberalen sahen in ihm einen Reactionär ... Aber unleugbar ist doch, daß er jetzt, wenn wir im Bilde der mittleren Linie bleiben dürfen, sie sehr zu Ungunsten der Ideen von 1789 zog.“ Lehmann gibt als Gründe des Wandels an: „Die romantische Ader, ... die Wiederberührung mit dem heimatlichen Boden im Westen, die 100 teure und mächtige Erinnerungen wachrief; der religiöse Glaube, ... die Hingebung, die auch der Adel bekundet hatte; vielleicht am meisten der Jahre hindurch fortgesetzte Kampf gegen die Franzosen, von dem auch ihre Ideen, eben die von 1789, betroffen wurden.“

Lappe, Stein auf Kappenberg.

auf jede Art und Weise und entwickelte dabei Grundsätze, die er später auch auf Kappenberg empfahl<sup>1)</sup>, und als er 1802 nach Münster in gleicher Eigenschaft kam, machte er im folgenden Jahre den Vorschlag, in den säkularisierten Bistümern die Gemeinheiten aufzuteilen<sup>2)</sup>. In Kappenberg vollends, wo er vielfach persönlich daran beteiligt war, setzte er diese Bestrebungen fort, von der Erkenntnis geleitet, daß er damit unbeschränktes Eigentum erhielt und somit instand gesetzt wurde, den ihm zufallenden Anteil zu nutzen, wie er es für zweckmäßig hielt. 19. April 1819 (an Dooß): „Zu dem bevorstehenden endlichen Abschluß des Theilungsgeschäftes der Osticker Mark wünsche ich Hochedelgeborenen von Herzen Glück, und wird nun mit der Theilung der übrigen fortgeföhren werden müssen, da der Nutzen für mich und alle Interessenten dadurch augenfällig und höchst bedeutend gefördert wird.“ 21. Mai 1827 (an Dooß): „Die Varenhöfeler Absindung muß mit Nachdruck betrieben werden, damit wir endlich zum Besitz der freyen Benutzung unseres Eigenthums kommen.“ 4. April 1821 (an Seisberg von Rom): „Die Holztheilung wird den geringeren Bauern gar nicht, den mittleren wenig treffen, und den großen beschafft diese Theilung wie jede Aufhebung der Gemeinschaft den freyen Genuß des ihm zugewiesenen.“ Als Seisberg ihm den Abschluß der Theilung der Alstedder, Nordlüner, Wethmarer und Osticker Mark mitgeteilt hatte, antwortete er von Senf aus (10. September 1820), die Nachricht „freut mich sehr und werden sich in kurzer Zeit die guten Wirkungen der Theilung der 4000 Morgen übersteigenden Fläche der vier Marken zeigen“. Eine bei Werne belegene Weide, an der Kappenberg zur Hälfte berechtigt war, konnte nach einer Mitteilung Dooßs „wegen der abwechselnd darin befindlichen vielen bedeutenden Hügeln und Vertiefungen einer den Ertrag erhöhenden Verbesserung unterworfen werden, die aber bei der fortbestehenden gemeinschaftlichen Benutzung in keinem Falle zu bewirken war“. Als Dooß den Vorschlag machte, das Teilungsver-

1) Lehmann, Stein, I, 201 ff.

2) Wilmans, Stein und die Organisation, 679.

fahren „auf gültlichem Wege einzuleiten“, antwortete Stein (16. Juni 1827): „Die Auseinandersetzung wird gewiß sehr nützlich sein.“ Also der eigene Vorteil, der in Aussicht stand, bestimmte ihn, auf Teilung der Gemeinheiten, an denen Kappenberg berechtigt war, zu drängen, wo aber dieser fehlte oder gar Verlust drohte, suchte er das Verfahren zu hemmen. Weil der den Berechtigten zufallende Markengrund vielfach zu Ackerland umgebrochen wurde und so zu einer Vergrößerung der Anbaufläche führte, obwohl schon auf dem alten Ackergrunde zuviel Getreide gebaut wurde und so eine jahrelange, gefährliche Agrarkrise entstand, wurde er zuweilen bedenklich, ob unter solchen Umständen mit der Teilung der Gemeinheiten fortgefahren werden sollte<sup>1)</sup>. Als die Gemeinheiten der Stadt Werne geteilt werden sollten, forderte auch Stein, für die dort gelegenen, wüsten Hufen des Hauses Kappenberg abgefunden zu werden. Die Stadt aber behauptete, daß diese schon seit Jahrhunderten ihr Markennutzungsrecht verloren hätten, und weigerte sich, Steins Ansprüche anzuerkennen. Dieser suchte zwar, mit Leidenschaft sein Recht zu verfechten<sup>2)</sup>, aber als er sah, daß der Kampf aussichtslos und somit — nach Poochs Worten — die Markenteilung für Kappenberg „eher nachteilig als vorteilhaft“ war, gab er die Weisung (an Seisberg, 20. Mai 1825): „Da wir kein besonderes Interesse bey der Wernischen Gemeinheits Theilung haben, so wollen wir uns bey der Verhandlung der Frage, ob getheilt werden solle, leidend und ruhig verhalten, ist sie bejahend entschieden, aber unsere Ansprüche liquidiren.“ 25. Juli 1825: „Übrigens bestehe ich zwar auf der Anerkenntnis meines Rechtes, nicht aber auf Theilung und wünsche sie nicht.“

Von solchen vorübergehenden Schwankungen abgesehen, war Stein ein eifriger Förderer der Gemeinheitsteilungen.

<sup>1)</sup> Pertz, Leben Steins, VI, 202. Stein an Graf Igenpliz (1826). Stein fragt zweifelnd, ob die Teilung der Gemeinheiten zu empfehlen sei „bei dem gegenwärtigen Unwerth der Producte, da die Production der zur Nahrung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Consumption übersteigt, das althuse Land selbst noch einer bedeutenden Culturverbesserung fähig ist“.

<sup>2)</sup> Lappe, Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, 57ff.

Er war daran freilich nicht als Grundherr der in Wald und Weide berechtigten Hufen interessiert, da deren Anteile nicht ihm, sondern diesen selbst zufielen. Kappenberg besaß aber auch Zeitpachthöfe, mit denen das Markenrecht ebenfalls verbunden war, und deren Anteile gingen in Steins Besitz über. Von einzelnen Hufen hatten sich die Nutzungsrechte, die hier nach Scharen berechnet wurden (oben S. 41), losgelöst und waren zum Teil von Kappenberg erworben worden<sup>1)</sup>. In der Nordlünener Heide besaß das Kloster die Schafhude, die es durch einen besonderen Schäfer ausüben ließ, während sie unter Stein verpachtet wurde<sup>2)</sup>. In vier Marken (Ostid, Wethmar, Nordlünen, Alstedde) stand ihm ferner das Markenrichteramt zu, der Propst und später der Freiherr vom Stein war also der Markenrichter oder, wie hier der Namen lautete, „Holzrichter“ bzw. „Erbholzrichter“, der die Verfügungsgewalt über die Marken besaß und an die Stelle der entrechteten Hufenbesitzer (Markengenossen) getreten war<sup>3)</sup>. Er wies den Berechtigten ihre Anteile an Mast und Holze zu, und ohne seine Genehmigung durften sie keinen Gemeinheitsgrund verkaufen, verpachten oder für sich als Sonderland abmarken<sup>4)</sup>. Mit diesem Amte waren

1) Lappe, Nordlünener Markenrecht, 19, 23. In der Nordlünener Mark gab es 58 Scharen, von denen 27 mit den wüsten Hufen der verödeten Bauerschaft Südlünen in der Feldmark der Stadt Lünen verbunden waren. Davon hatte Kappenberg im Laufe der Jahre 22 erworben. Vgl. auch Lappe, Sondergemeinden der Stadt Lünen, 13 ff., 24 ff.

2) Schöne, Grundherrschaft Kappenberg, 79. Seisberg an Stein, 15. Oktober 1819.

3) Über die Entstehung und Entwicklung dieses Amtes vgl. Lappe, Nordlünener Markenrecht, 20 ff. Hof zu Sahmen, 41. Stellvertreter Steins als Holzrichter war der Rentmeister. Instruction für den Oberförster. Anl. IV, § 7.

4) Stein an Pooß, 7. Dezember 1817: „Den Marken Interessenten kann ohne Bedenken das nöthige, ihnen zustehende Holz aus den Marken zugewiesen werden.“ 31. Oktober 1819 (an Seisberg): „Es liegt den Nordlünener Markeninteressenten auf, den Rechtsgrund nachzuweisen ihrer Aneignung der an sich gezogenen Anschüsse, die auf jeden Fall mit zur Theilung gezogen werden müssen.“ Hiermit deutet Stein auf ein merkwürdiges Schriftstück hin, das ihm von einem ungenannten Kötter aus Nordlünen nach Nassau zugesandt war und an dieser Stelle veröffentlicht zu werden verdient: „Ein Kumpelment an den Herrn Exzilenz Mi-

Nutzungen in der Mark (Holz — Bäume, Windschläge —, Mast, Nachmast, Ziegen- und Schafshude, „Immenflug“) verbunden, für die bei der Teilung Entschädigungen an Grund und Boden gewährt werden mußten<sup>1)</sup>. Schließlich besaß Kappenberg in mehreren benachbarten Marken auch die Weideherrschaft und führte damit die Aufsicht über die gemeinen Weiden. Dieses kam sinnfällig zum Ausdruck in dem Schüttungs- oder Scuticationsrecht, das darin bestand, daß von Zeit zu Zeit eine allgemeine Auftrift oder Generalschüttung gehalten wurde, wobei alles zur Weide gehende Vieh gewöhnlich auf einem größeren Bauernhofe zusammengetrieben wurde, um festzustellen, ob etwa Unberechtigte die Weide benutzten, und diese zu bestrafen<sup>2)</sup>. Stein empfahl wiederholt die Ausübung dieses Rechtes, damit es nicht verloren ginge. 9. September 1819 (an Pooß): „Kommendes Frühjahr im Mai muß das Scuticationsrecht in dem erwähnten Districte ausgeübt werden, und es ist übel, daß man es bereits 3 Jahre außer acht gelassen.“ 28. März 1830: „Hier muß also das Scuticationsrecht ausgeübt werden, damit es nicht verlohren gehe.“

nister Stein. Ich habe eine bitte an Ihn. Der Herr Exsilenz mochte doch so gut sein und stehen uns Kotters in Nordlünen bey, den in unsere gemeinde ist so viel grund verschwiechen geblieben. Das die Bauern für sich behalten. Da sollen wir Kotters nichts von mitt haben, den die Pfacht von das Grund macht sich alle Jahre an die 100 Rthlt und wer es melden würde, der solte kein Grund aus der Gemeinde haben, den es solte verschwiegen Bleiben; den sie haben gesagt, der erste Schmachtlap, der es melden würde, der sollte aus der gemeinde geschmissen werden, also darf ich minen Namen nicht schreiben, den wen wir kein Grund aus der gemeinde haben sollen, so können wir nicht Leben.

Nordlünen den 24<sup>ten</sup> 1818. Einer aus den Köttern zu Nordlünen.“

Stein übersandte Seisberg am 15. Dezember 1818 diese „Denunciation der Nordlünischen Kötter wegen verheimlichten Grundes, um gemeinschaftlich mit Herrn Pooß und Wunderlich (Landmesser) im Stillen zu versuchen, die Wahrheit der Angabe zu erforschen“.

<sup>1)</sup> Schöne, Grundherrschaft Kappenberg, 55 ff. Lappe, Hof zu Sahmen, 29, 41.

<sup>2)</sup> Über Weideherrschaft im allgemeinen vgl. Lappe, Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, 125 ff., 132. An Schüttungsgebühren (Strafgeld) wurden von Kappenberg erhoben vom Pferd 2 Rthst., Kuh 1 Rthst., Rind 12 ggr., Kalb 6 ggr. Stein an Pooß, 9. September 1819.

Gleich nach der Übernahme Kappenberg's, beim ersten Aufenthalte daselbst, als auch der Oberpräsident von Winke dort weilte, hatte er bei diesem die Gemeinheitsteilung in Anregung gebracht, wie er Seisberg berichtet (15. November 1816): „Bey meiner Anwesenheit in Kappenberg kam die Sache wegen Theilung der Osticker Mark in Anregung, und der Herr Oberpräsident von Winke äußerte auf meinen Antrag, die Oberlandesgerichtskommission finde Bedenken, überhaupt die Gemeinheitstheilung fortrücken zu lassen, bis dahin, daß das Verhältnis zwischen Gutsherrn und vor- maligen Eigenbehörigen durch die Gesetzgebung sey bestimmt worden.“ Weil so die Behörde versagte, gab Stein dem Oberförster Pood die Erlaubnis, durch Verhandlung mit den Interessenten die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen, und schon nach wenigen Jahren waren auf diesem Wege ohne Kosten mehrere Marken geteilt, so daß er bewundernd zu seinem Oberförster sagte: „Ihnen hat der liebe Gott eine Gabe verliehen, mit Menschen umzugehen, die Tausenden abgeht“<sup>1)</sup>. In seiner eigenen Lebensbeschreibung, die er auf Wunsch des Prinzen Ludwig von Bayern verfaßt hat, erwähnt er mit besonderem Stolze, daß es ihm als Markenrichter gelungen sei, die Teilung mehrerer Marken im Umfange von etwa 5000 Morgen „zur Zufriedenheit vieler hundert Menschen in kurzer Zeit (1817—19) ohne Kosten und mit großem Segen zu Stande zu bringen“<sup>2)</sup>, die geschichtliche Wahrheit aber verlangt, darauf hinzuweisen, daß sowohl die Einleitung als auch die mühevollen Durchführung dieses Verfahrens das Verdienst Pood's ist, während Stein sich darauf beschränkte, Winke zu geben und schließlich seinen Namen unter die fertigen Akten zu setzen, die manchmal ärgerliche Kleinarbeit aber andern überließ. Auch die Anregung zur Markenteilung ging nicht immer von Stein aus, und bei der Rücksendung der Markenkommmissions-Protokolle an Rentmeister Seisberg bemerkte er einmal (7. Dezember 1817): „Irrig ist es aber, wenn es

<sup>1)</sup> Pertz, Leben Steins, V, 150.

<sup>2)</sup> Pertz a. a. O. VI, 2. Anlage, 196. Lehmann, Stein, 480, Anm. 3.

im Eingang heißt, ich habe die Theilung gewünscht, vielmehr haben mehrere Interessenten mich darum angesprochen, welches hätte gesagt werden müssen." Nach diesen günstigen Erfolgen suchte er später möglichst ohne Hilfe der Behörden die Markenteilungen durchzuführen und nahm sie nur in Anspruch, wenn er auf dem Wege der Güte nicht zum Ziele kam, weil er die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten scheute. 31. Dezember 1822 (an Seisberg): „Es sind freylich viele Markentheilungen eingeleitet, aber es wird noch lange Zeit bis zur wirklichen Beendigung hingehen, und die hohe und niedere Commissionen werden noch brav Kosten machen. . . Die Generalkommission versteht sich aufs Sportuliren" <sup>1)</sup>. Zudem fürchtete er, daß in solchen Kommissionen und Kollegien Männer saßen, die mit der westfälischen Markenverfassung nicht vertraut waren und daher in Streitfällen kein richtiges Urtheil finden konnten, und erlaubte sich deshalb gelegentlich Vorschläge zur Berufung geeigneter Personen. 11. Mai 1825 (an Seisberg): „Ich wünsche nur, daß wir einen Sach- und Landesverfassungkundigen Referenten in Münster erhalten." 2. Juni 1826 (an Dooß): „Ich werde mich sehr freuen, wenn der . . . ernannt wird zum Mitcommissar des Herrn Löwenhagen, der ihn vorschlagen mußte, weshalb Sie ihn mündlich oder schriftlich veranlassen mußten." Vor allem aber ließ er sich bei seinem Mißtrauen von der Auffassung leiten, die Mitglieder der höheren und niederen Kommissionen wären gegen die größeren Grundbesitzer des adligen Standes voreingenommen und ließen sich dadurch in ihrem Urtheile beeinflussen. Von den drei Mitgliedern der Generalkommission in Münster schrieb er einmal <sup>2)</sup>, sie stammten „aus der Classe des Mittelstandes, mit dem ihr eingewurzelten Neid gegen einen höheren wohlhabenden Stand". Als den wüsten Hufen in der Feldmark

<sup>1)</sup> Stein an Domdechant Graf Spiegel in Münster, 28. April 1823 (Pertz a. a. O. V, 813): „Das ganze Gebäude der Gemeinheitstheilungs-Commission und ihrer Unterbehörden ist fehlerhaft, schwerfällig, kostbar. Man hätte alles zu freywilligen Theilungen einleiten sollen, nur subsidiarisch und als Compelle müssen die Beamten eintreten."

<sup>2)</sup> Pertz a. a. O. V, 648, 2. März 1822.

der Stadt Werne kein Nutzungsrecht in der gemeinen Mark zuerkannt wurde, wie es Stein forderte, weil sie es in der That schon seit Jahrhunderten infolge der Abwanderung der Besitzer in die Stadt verloren hatten, schrieb er erregt an die Teilungskommission<sup>1)</sup>: „Will man dieses dem Cappenbergischen Grundeigenthum in Werne zustehende Recht an den Gemeinheiten von dem Dasein der Gebäude, so auf jenen gestanden, abhängig machen, so kann man mit gleichem Recht das ganze Eigenthumsrecht daran binden und behaupten, es sey erloschen und falle irgend einem dritten anheim, weil die Gebäude nicht mehr vorhanden; warum will man bei der Confiscation des Nutzungsrechts der Gemeinheiten stehen bleiben? Man sey consequent und greife durch. — Um dergleichen Sätze zu behaupten, muß man in hohem Grade durch Eigennutz oder durch die gegen alle größere Gutsbesitzer feindselige Neuerungsucht beherrscht werden.“ Daher haßte er besonders den Teilungskommissar für die Marken der Stadt Werne, den Assessor Hosius vom Landgerichte daselbst, und scheute sich nicht, seine Beziehungen zu einflußreichen Freunden auszunutzen, um bei der Behörde in Münster seine Entfernung zu erwirken. Er schrieb deshalb an Domdechant Graf Spiegel<sup>2)</sup>: „Ich bitte Ew. Excellenz, Herrn Oberlandesgerichts Präsident von Bernuth meine wiederholte Wünsche wegen Reformation dieses ganz zerrütteten Gerichts (nämlich zu Werne) mitzuteilen, der brave und geschickte Landrichter wird durch seinen feichten und leichtsinnigen Collegen Hosius und un subordinirte Subalterne zu Tode geärgert,“ und einige Jahre später an Graf Meerfeldt<sup>3)</sup>: „Ich erlaube mir die Angelegenheit wegen Entfernung des Herrn Hosius von den Wernischen Gemeinheitsangelegenheiten in Erinnerung zu bringen.“

Die Verhandlungen mit den Berechtigten waren meist schwierig und verliefen zuweilen recht stürmisch. Die Briefe

1) Lappe, Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, 57ff.

2) Perz a. a. O. VI, 1, 56. August 1824.

3) Perz a. a. O. VI, 2, 772. 16. Oktober 1829. Infolge eines Schreib- oder Druckfehlers lautet hier der Name nicht Hosius, sondern Hosing.

Seisbergs und Pooßs enthalten darüber anschauliche Schilderungen. So berichtet Pooß einmal (11. Juni 1827): „Die desfallsigen Verhandlungen waren in der That stürmisch, heftig und ohne Erfolg, aber für das Ohr eines nicht Theilhabers desto interessanter. Allein bei allem diesen wurde dennoch die fast bis zur Unversöhnlichkeit aufgebrachten Parteien zum völligen Vertrag gebracht.“ Pooß nahm teil „als Vermittler, um wo möglich die gegenseitig erbitterten Parteien zu vereinigen“, was ihm denn auch „nach einigen hitzigen Discussionen“ gelang. Dagegen beklagte sich Seisberg (11. Mai 1819) in einer ähnlichen Sache, er und Pooß hätten sich „nach einander alle mögliche Mühe gegeben, diesen Mann zu beruhigen, allein umsonst“. Stein ermahnte daher immer wieder zu Seduld, um auf dem Wege des Verhandeln und gegenseitigen Nachgebens zum Ziele zu gelangen, und empfahleher Besprechung mit einzelnen als in großer Versammlung, wo die Segner auch die Anschlüssigen auf ihre Seite ziehen konnten. 9. Dezember 1818 (an Seisberg): „Es ist dringend nothwendig, daß Hochedelgebohren und Herr Pooß eine Markenconvention halten und ein gütliches Abkommen treffen, damit das Hindernis, so aus einem Prozeß entstehen könnte, vermieden werde.“ 30. April 1823 (an Pooß): „Suchen Sie nur alles auf gütlichem Weeg, ohne kostspielige Einmischung der Behörden zu erlangen.“ 25. März 1823 (an Seisberg): „Bey dem Markentheilungsgeschäfte scheint Zeit verderbender, Geld versplitternder Schlendrian zu praesidiren. Soll die Sache zu stande kommen, so müssen die Interessenten sich zu einer freywilligen Theilung vereinigen, Deputirte zur Leitung des Geschäfts ernennen, Taxatoren und Feldmesser wählen — in den meisten Fällen lassen sich die Gerechtsame auf eine gütliche Art ausmitteln und feststellen.“ 18. Februar 1819: „Auch werden mit Seduld und Beharrlichkeit die Altstedder Marken Genossen zu billigen Gesinnungen gebracht werden, und hat insbesondere der Schulte Altstedde bey der Theilung ein großes Interesse wegen der Größe der ihm dadurch zufallenden Grundfläche. Er ist übrigens beschränkt, unbeholfen, mißtrauisch, stolz,

und mit solchen Leuten ist schwehr zu unterhandeln." Auf seinen Rath entschloß sich daher Seisberg (16. Dezember 1818) zur Besprechung verschiedener Forderungen „besser mittelst Unterhandlung im einzelnen als durch eine allgemeine Zusammenkunft, indem bey letzterer bekanntlich ein eigensinniger Kopf manchmal alle andern verstimmt". Zur Förderung der Sache riet er, angesehene und einflußreiche Landwirte wie den Schulze-Wethmar als Gutachter bei der Theilung benachbarter Marken heranzuziehen (12. November 1817, 7. Oktober 1819) und bei entstehenden Schwierigkeiten zunächst mit den Hauptberechtigten zu unterhandeln, um durch sie auf die andern versöhnend zu wirken. 27. Juli 1827 (an Pooß): „Können Sie den Rentmeister Knaup nicht auf bessere Gesinnungen bringen? Sein Betragen hindert die Vollendung des Theilungsgeschäftes. Können Sie nicht zur Beschleunigung der Theilung durch vernünftige Vorstellungen bey den Hauptinteressenten bewirken?" Vor allem warnte er vor Prozessen, die manchmal mehr Kosten verursachten, als die Sache wert war, und entschloß sich nur dazu, wenn er auf anderm Wege zu seinem Rechte nicht kommen konnte. 26. März 1820 (an Pooß): „Selingt es Ihnen, die Stadt Camensche Heide Theilungs-Sache auf gütlichem Weg beyzulegen, so wird es Ihnen viele Ehre machen, bey der sich gezeigten Unvernunft der Widersprechenden. Auf Prozesse, an denen manche von diesen Gefallen finden, lasse ich mich nicht ein; dabey halten Sie fest." 18. Dezember 1822 (an Seisberg): „Nehmen Sie keinen Antheil an dem Prozeß wegen der Weideherrschaft auf den Wernschen Gemeinheiten gegen den Grafen Meerfeld, suchen Sie vielmehr ihn zu vergleichen und alles in Güte beyzulegen." 20. Juni 1823: „Es wäre zu wünschen, daß zur Verminderung der Kosten alle Streitigkeiten sowohl bey der Olfener als allen übrigen Marken im Weeg des Vergleichs abgethan würden, welches ich bitte dringend zu empfehlen und von Ihrer Seite alles dazu beyzutragen." 16. Juni 1827 (an Pooß): „Wenn die bey den Gemeinheitstheilungen reclamirende Interessenten nur jedesmal den Werth des reclamirten Objects mit den Kosten der Reclamation vergleichen mögten, so würden

manche Beschwehrenden unterbleiben." Als die Kötter und Brinkstücker der Bauerschaft Varnhövel nachträglich gegen die Teilung des Nierstenholzes Beschwerde eingelegt hatten und Verhandlungen mit ihnen ergebnislos blieben — „die Leute sind zu verstockt und von Advocaten verhetzt“ (an Seisberg, 9. April 1825) —, gewann er vor dem Landgerichte in Werne und beauftragte Seisberg (25. März 1825): „Ich bitte, Herrn Strohbund (Landrichter in Werne) zu versichern, daß ich ihm großen Dank schuldig bin.“ Als Appellation eingereicht war, schrieb er an Seisberg (2. Juni 1824): „Ich wünsche sehr, Hochedelgebohren beschäftigten sich ernstlich mit der Ihnen eigenthümlichen Gründlichkeit mit dieser Rechtsache, die ich glaube bey dem Oberlandes Gericht eine günstige Entscheidung erhalten wird, da dieses Collegium nicht geneigt ist, die Einmischung der Generalcommission zu begünstigen — auch wäre es gut, daß Sie Abschrift der Information an den Herrn Grafen von Spiegel schickten mit der Bitte, die Sache der Aufmerksamkeit des Herrn Präsidenten von Bernuth zu empfehlen und mit Herrn von Scheffer und einigen Rätthen zu sprechen. Die Klage ist höchst unangenehm . . . höchst verwerflich und widersinnig, ein rechtlicher Advocat sollte sie gar nicht thun.“

Um die Markenteilungen zu fördern, war er bereit, gelegentlich auf seine Rechte zum Teil zu verzichten, indem er sich schlechteren Grund zuweisen ließ, die Kosten des Verfahrens trug, die Entschädigung für das Markenrichteramt und die Weideherrschaft fallen ließ, die Unterhaltung neuer Wege übernahm, Unzufriedenen aus seinem Anteil einen Ersatz gewährte usw. 9. Dezember 1818 (an Seisberg): „Zur Erleichterung des Theilungsgeschäftes will ich mir die Anweisung des Heidegrundes in der Altstädter Mark gefallen lassen“, obwohl Kappenberg Anspruch auf mittleren Boden hatte. 28. Januar 1823: „Ich bin daher bereit, um diese gemeinnützige Sache auf jede Art zu unterstützen, auch die Kosten der Vermessung und Spezialtheilung zu tragen und jedem Interessenten 2 Wagen Laub per Morgen auf ein Jahr zu bewilligen.“ 10. Juni 1821: „Die Sache des Scuticationsrechts ist zu unbedeutend, um einen Prozeß zu

führen. 3. Januar 1822: „Wegen der entfernten Lage, des herrschenden Holzdiebstahls und der Kostbarkeit der Cultur will ich eine Entschädigung für das markenrichterliche Amt (des Hofes zu Olfen) nicht in Anspruch nehmen.“

27. Januar 1822: „Wegen des Markenrichteramts ist in dem Tausch Contract etwas zu meinem Vorthail verabredet, wovon ich aber keinen Gebrauch für mich zu machen rathsam finde.“

3. Januar 1821 (aus Rom): „Das wichtige Geschäft der Theilung der Lüner und Wethmar Mark will ich nicht von dem verhältnismäßig geringen Gegenstand der Wegunterhaltung abhängig machen und die Überweisung der Viehtränke und die Unterhaltung des Weges übernehmen.“

5. September 1825. Stein genehmigt eine Abfindung an einen unzufriedenen Kötter. „Es ist gut, daß wir den Quäler los sind. Könnten wir doch mit dem . . . auch in Ordnung kommen.“

28. April 1824 (an Dooß): „Ich will lieber auf mein ganzes Pflanzungsrecht entsagen als die Gemeinheits Theilung hindern, das ist meine bestimmte Erklärung.“

2. April 1819 (Seisberg an Stein). Seisberg und Dooß „haben es endlich, um mit dem fatalen Menschen in keine neue und verdrießliche Weiltäufigkeiten zu gerathen, am rathsamsten gehalten, ihm mehrere Bäume zu überlassen“. Wie schon erwähnt wurde, besaß Kappenberg in der Nordlüner Mark 27 Scharen (Anteile), aber da das Kloster wegen seines Waldreichtums bei der Holzverteilung in der genannten Mark seine Ansprüche nicht geltend gemacht hatte, behaupteten die übrigen Genossen, Kappenberg besäße nur Mastscharen, nicht aber Holzscharen. Stein wies aus den Akten nach, wie unrichtig diese Behauptung war, aber weil die übrigen Berechtigten auf keinen Fall mehr als sechs volle Scharen zugestehen wollten, verzichtete er auf sein Recht.

7. November 1820 (aus Florenz an Seisberg): „Um das Auseinandersetzungsgeschäft der Nordlüner Mark zu beendigen, erkläre ich mich mit dem 6 Scharen zufallenden Antheil zufrieden.“ Freilich war diese Selbstlosigkeit nicht immer hoch zu bewerten, da Kappenberg seine Forderung zuweilen so angab, daß nachher immer noch etwas abgelassen werden konnte, ohne daß

es Schaden erlitt. So empfahl Seisberg (11. Mai 1819), zur Entschädigung drei Morgen vom Kappenberger Anteil einem Unzufriedenen zu überlassen, da „die Cappenberger Gerechtsame hoch angeschlagen war und Hochdieselbe (nämlich Freiherr vom Stein) auch nach diesem Abzuge sich noch sehr vortheilhaft entschädigt finden werden“.

Bei solchen Grundsätzen schritten die Gemeinheitsteilungen flott vorwärts und wirkten auf benachbarte Marken anregend und fördernd, so daß zu Beginn der zwanziger Jahre Kappenberg allein an neun Aufteilungen interessiert war. Besondere Verdienste erwarb sich auch hier wieder der Oberförster und spätere Rentmeister Dooß, von dem Seisberg selbst berichtete (7. Februar 1819), daß bei der Alstedder Markenteilung seine „Beredsamkeit sehr gute Dienste leistete“, und ein Gutsherr, Senft von Pilsach auf Haus Red bei Hamm, urteilte (an Stein, 24. November 1820), in der Camenschen Teilungssache habe Dooß „durch seine flüssige, kraftvolle Beredsamkeit Wunder gethan“. Stein hielt denn auch mit dem Lobe nicht zurück und sprach ihm wiederholt seine Anerkennung und Dankbarkeit aus. 2. Juni 1826: „Es ist sehr erwünscht, daß Sie den mit Erbitterung geführten Streit auf eine gute Art geendigt, die Vorlegung des Protokolls erwarte ich in Cappenberg... Ich freue mich sehr, daß die Heilsche Gemeinheitstheilung durch Ihre Bemühungen so glücklich fortgerückt ist und daß nichts der öconomischen und forstmäßigen Benutzung des uns zufallenden Theils entgegengetreten wird.“ 27. Juli 1827: „Das Ablösungsgeschäfte scheint guten Fortgang zu haben und Ihrer Thätigkeit und Einsicht Ehre zu machen.“ 16. Juni 1827: „Ich wünsche Ihnen Glück zur Beendigung der Streitigkeiten der Interessenten.“ Dieses Lob war wohl verdient, denn die Verhandlungen waren manchmal mühevoll und aufregend. So konnte in der Alstedder Markenteilungssache (1819) ein Querkopf erst „nach einem dreistündigen harten Kampfe“ zum Nachgeben bestimmt werden, und der schon wiederholt erwähnte Schulze Alstedde weigerte sich, zu den Zusammenkünften auf Kappenberg zu erscheinen, so daß die Versammlungen auf seinem Hofe gehalten werden mußten. Zuweilen

waren alle Bemühungen erfolglos, indem entweder alle Genossen die Teilung ablehnten oder ein Dickkopf sie durch seinen Widerspruch zum Scheitern brachte. Wie Seisberg schrieb (23. Juni 1820), war Stein selbst aus früheren Verhandlungen über die Stockumer Mark bekannt, „wie sehr diese Menschen gegen die Theilung sind und daß die früheren dieserhalb gepflogenen Verhandlungen bereits zu tumultuarischen Auftritten und Excessen verschiedener Art Veranlassung gegeben haben“, und so endete auch eine neue Besprechung wieder mit „einer von sämtlichen Interessenten einstimmig und kräftig ausgesprochenen Erklärung, daß sie durchaus gar nichts von einer Theilung wissen wollten“. Als eine Gemeinweide an der Lippe (Alstedder Mersch) geteilt werden sollte, mußte Pooß nach mühseligen Verhandlungen berichten (15. August 1827), daß der Plan „durch die bekannte Widerspänstigkeit und Prozeßsüchtigkeit des Schulze Alstedde förmlich gescheitert sei, indem derselbe durch Aufwiegelung der übrigen 4 Schafshudeberechtigten beabsichtigt, dies Theilungsgeschäft an seiner Ausführung gänzlich zu hindern“. In solchen Fällen entschloß sich Stein, die Teilung „auf gerichtlichem, wenn gleich mit Kosten verbundenen Wege vornehmen“ zu lassen (12. Juni 1820 an Pooß), und als daher einmal ein Gutsherr, der in der Nordlünener Mark „geschart und gewahrt“ d. h. berechtigt war, lange zauderte, seine Zustimmung zur Teilung zu geben, schrieb er kurz (an Seisberg, 18. Mai 1819): „Hat sich Herr von Merode wegen seiner Gerechtsame in der Altlünener Mark erklärt? Ist seine Absicht, uns herumzuziehen, so müssen wir den Weg rechtens einschlagen, ihm dieses bedeuten, würd't es nicht, auch ihn belangen.“

Es war Steins Grundsatz, bei Gemeinheitsteilungen dafür zu sorgen, daß die ihm zufallenden Anteile an andern Kappenberger Grundbesitz stießen, damit eine allzu große Streulage seiner Grundstücke vermieden wurde. Wo dies nicht möglich war, sollten die Anteile verpachtet, aber nicht verkauft werden, da Stein seinen Grundbesitz überhaupt nicht schmälern wollte, nur ganz unproduktive Parzellen sollten verkauft und die einkommenden Gelder zum Erwerb anderer

Grundstücke verwandt werden. Am liebsten war es ihm, wenn solche Stücke mit andern vertauscht werden konnten und auf diese Weise eine Zusammenlegung der zerstreuten Parzellen durchgeführt wurde, selbst wenn damit gelegentlich eine Verminderung seines Grundbesitzes eintreten sollte. Auch hier wieder bewährte Pooß seine hervorragende Fähigkeit, die Menschen zu behandeln und für seine Absichten zu gewinnen. Schon am 25. September 1818 gab Stein Seisberg die Absicht kund, „seine zerstreut liegende Grundstücke zusammenzulegen und zusammenzutauschen“. Über den geplanten Tausch eines Kappenberger Grundstückes gegen ein kleineres schrieb er (10. Dezember 1819 an Seisberg): „Ist es nur 10—12 Ruthen mehr, so kann der Vergleich nur abgeschlossen werden, kann man 40—50 Thaler noch heraus erhalten, so sind sie immer mitzunehmen.“ 30. Juni 1827 (an Pooß): „Wenn der . . . mir hinlänglich Grundstücke von guter Qualität und in einer zur Benutzung schicklichen Lage giebt und zur Abfindung überweist, so bin ich es zufrieden.“ 26. Dezember 1830: „Aus Hochedelgeborenen Schreiben ersehe ich die abermalige Beweise von umsichtiger Thätigkeit, so sich durch zweckmäßige Leitung des wichtigen Tauschgeschäftes der Bordschen Grundstücke gegeben haben.“

